

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁹⁷

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 12. September 1989

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 89	Achtes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes 111-6	1598
31. 8. 89	Vierte Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung 7847-11-4-24	1599
5. 9. 89	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 7134-2-2	1600
5. 9. 89	Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz 7134-2-2	1620
24. 8. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 25 a des Straßenverkehrsgesetzes) 1104-5, 9231-1	1646
24. 8. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes) 1104-5, 2180-1	1646
24. 8. 89	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes) 1104-5, 50-1	1646

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 und Nr. 30	1647
Verkündungen im Bundesanzeiger	1648
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1649

Achtes Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

Vom 15. August 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Europaabgeordnetengesetz vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird das Wort „zweiten“ vor den Worten „Wahlperiode des Europäischen Parlaments“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 15. August 1989

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Björn Engholm

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Waigel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung**

Vom 31. August 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. der Gewährung von Beihilfen für
 - a) Magermilch, konzentrierte Magermilch und Buttermilch (Magermilch) für Futterzwecke,
 - b) Magermilchpulver und Buttermilchpulver (Magermilchpulver) für Futterzwecke,
 - c) zu Mischfutter verarbeitete Magermilch,
 - d) Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird;
 2. der Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.“
2. In § 2 Nr. 1 werden am Ende von Buchstabe c der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe c folgende Worte angefügt:

„sowie für die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.“

3. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.

4. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

Wiedereinziehung der Beihilfe bei der Ausfuhr
nach dritten Ländern

(1) Soll denaturiertes Magermilchpulver oder Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter nach einem dritten Land ausgeführt werden, so ist vor der zollamtlichen Behandlung eine Bescheinigung über die Wiedereinziehung der Beihilfe oder die Freistellung von der Wiedereinziehung beim Bundesamt auf dem von diesem herausgegebenen Formblatt zu beantragen.

(2) Das Bundesamt setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest und erteilt nach Eingang des Betrages oder bei Freistellung von der Wiedereinziehung eine Bescheinigung in zwei Stücken. Die erste Ausfertigung ist der für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsending nach § 10 der Außenwirtschaftsverordnung zuständigen Versandzollstelle vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Die Magermilch-Beihilfenverordnung gilt vom 1. Januar 1990 an wieder in ihrer am 30. Juni 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 31. August 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Vom 5. September 1989

Auf Grund des § 25 Nr. 3, 4 und 5 in Verbindung mit den §§ 18 und 39 Abs. 2 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), wird vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern,

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und

auf Grund des § 29 Nr. 2 Buchstabe b dieses Gesetzes wird vom Bundesminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189; 1978 I S. 590) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe).

(2) Die Verordnung gilt nicht für explosionsgefährliche Stoffe

1. auf Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen während der Beförderung,
2. auf den in Nummer 1 genannten Fahrzeugen, soweit die Stoffe zu Zwecken des Fahrzeugbetriebs aufbewahrt werden,
3. die sich im Arbeitsgang befinden,
4. die in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
5. die als Fertig- oder Zwischenprodukte kurzzeitig abgestellt werden,
6. die in Knallbonbons oder Knallerbsen verarbeitet sind.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „, Fachbeilage Arbeitsschutz,“ gestrichen.

3. In § 3 Abs. 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung zulassen, wenn . . .“.

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt oder einführt und selbst aufbewahren oder einem anderen überlassen will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeige muß Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackungen, das Bruttogewicht und das Volumen der Packstücke sowie das Nettogewicht der Stoffe.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn explosionsgefährliche Stoffe mit anderen explosionsgefährlichen Stoffen gleicher oder geringerer Gefährlichkeit zusammengepackt werden und dadurch keine wesentliche Gefahrenerhöhung eintritt.

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach Nummer 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie macht die Zuordnung unter Nennung der Stoffbezeichnung, der sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und erforderlichenfalls besonderer Sicherheitshinweise im Bundesanzeiger bekannt und teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit.

(4) Soweit es sich um explosionsgefährliche Stoffe handelt, die ausschließlich für eine militärische Verwendung bestimmt sind, tritt in den Fällen der Absätze 1 und 3 an die Stelle der Bundesanstalt das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut).

(5) Wer explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt, hat hierbei die von der Bundesanstalt oder vom Bundesinstitut bestimmte Lager- und Verträglichkeitsgruppe zugrunde zu legen.“

5. In § 6 werden die Worte „Stoffen und Gegenständen“ durch die Worte „explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 7
Ordnungswidrigkeiten
- Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
 2. entgegen Nummer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zu § 2 die in Anlage 6 zum Anhang festgelegten Aufbewahrungsmengen überschreitet.“
7. § 8 wird gestrichen.
8. Der Anhang zu § 2 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1 Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Explosivstoffe
 - 1.2 Sonstige explosionsgefährliche Stoffe
 - 1.3 Durchsatz
 - 1.4 Flugfeuer
 - 1.5 Lagerbereich
 - 1.6 Ortsfeste Lager
 - 1.7 Ortsbewegliche Lager
 - 1.8 Schutzabstände
 - 1.9 Sicherheitsabstände
 - 1.10 Sprengstücke
 - 1.11 Verkehrswege
 - 1.12 Wohnbereich
 - 1.13 Wurfstücke“.
 - b) In den Überschriften der Nummern 2, 4 und 4.2 werden jeweils die Worte „und Gegenständen mit Explosivstoff“ gestrichen.
 - c) Die Überschrift der Nummer 2.2.5 wird wie folgt gefaßt:

„Schutz vor Diebstahl und Einwirkung von außen“.
 - d) Die Übersicht zu Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3 Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe in einem Lager

 - 3.1 Allgemeines
 - 3.1.1 Lagergruppen
 - 3.1.1.1 Lagergruppe I
 - 3.1.1.2 Lagergruppe II
 - 3.1.1.3 Lagergruppe III
 - 3.1.2 Lagergruppenzuordnung
 - 3.2 Allgemeine Anforderungen
 - 3.2.1 Lage zu Zugängen
 - 3.2.2 Schutz- und Sicherheitsabstände
 - 3.2.3 Brandschutz
 - 3.3 Aufbewahrung in ortsfesten Lagern
 - 3.3.1 Bauweise und Einrichtung
 - 3.3.2 Betriebsvorschriften
 - 3.4 Zusammenlagerung“.
 - e) Die Überschrift der Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

„4.1 Allgemeines“.
 - f) Im Anlagenverzeichnis werden in den Bezeichnungen
 - zu den Anlagen 1 und 2 jeweils die Worte „Stoffen oder Gegenständen“ durch „Explosivstoffen“
 - zu Anlage 3 und 4 jeweils die Worte „Stoffen“ durch „sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen“ ersetzt.
- 8.2 Die Begriffsbestimmungen werden wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

„1.1 Explosivstoffe
sind Sprengstoffe, Treibstoffe (Treibladungspulver, Treibladungen, Raketentreibstoffe), Zündstoffe, pyrotechnische Sätze und die zu deren Herstellung bestimmten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die nach § 1 Abs. 2 SprengG gleichgestellten Stoffe und Gegenstände.“
 - b) Die bisherige Nummer 1.2 wird gestrichen, die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.2.
 - c) Nach der neuen Nummer 1.2 wird eine neue Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3 Durchsatz
ist der bei einem Brandversuch zum Zwecke der Zuordnung zu Lagergruppen ermittelte Quotient aus der Menge des eingesetzten Stoffes (kg) und der gemessenen Brenndauer (min). Für die Lagergruppenzuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe wird das Abbrandverhalten eines Stoffes in seiner Verpackung, bezogen auf eine Menge von 10 000 kg, durch den korrigierten Stoffdurchsatz A_k (kg/min) charakterisiert. In ihm sind das Maß der Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit des Abbrandes sowie das Wärmestrahlungsvermögen (Emissivität) der Flammen berücksichtigt.“
 - d) Nach Nummer 1.4 wird eine neue Nummer 1.5 eingefügt:

„1.5 Lagerbereich
ist die zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe festgelegte Fläche.“

Die bisherigen Nummern 1.5 bis 1.9 werden Nummern 1.6 bis 1.10.
 - e) In den neuen Nummern 1.8 und 1.9 wird jeweils nach dem Wort „Abstände“ ein Punkt gesetzt und der zweite Teilsatz gestrichen.
 - f) In der neuen Nummer 1.10 wird „1.2“ durch „1.1“ ersetzt.
 - g) Nach der neuen Nummer 1.10 wird eine neue Nummer 1.11 eingefügt:

„1.11 Verkehrswege
sind Straßen, Schienen- und Schiffsverkehrswege, die uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ausgenommen solche mit geringer Verkehrsdichte.“

Die bisherigen Nummern 1.10 und 1.11 werden Nummern 1.12 und 1.13.

- h) Satz 2 der neuen Nummer 1.12 wird wie folgt gefaßt:
 „Gebäude und Anlagen mit Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt und geeignet sind, stehen bewohnten Gebäuden gleich.“
- i) In der neuen Nummer 1.13 werden die Worte „vom Ausgangspunkt der Explosion“ gestrichen.
- 8.3 Nummer 2 über die Aufbewahrung von Explosivstoffen in einem Lager wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Nummer 2 werden die Worte „und Gegenständen mit Explosivstoff“ gestrichen.
- b) Nummer 2.1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die Anforderungen der Nummer 2 gelten für Explosivstoffe.“
- c) In Nummer 2.1 Abs. 2 werden die Worte „und Gegenstände mit Explosivstoff“ gestrichen.
- d) In Nummer 2.1.1 wird
 – der bisherige Satz 2 Satz 3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2. Im neuen Satz 3 wird das Wort „Versandpackung“ durch „Verpackung“ ersetzt,
 – folgender Satz 4 angefügt:
 „Bei Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.3 wird die Schwere der Schäden und der Schadensbereich durch die Explosivstoffmenge bestimmt.“
- e) In Nummer 2.1.2 wird der letzte Satz gestrichen.
- f) In den Nummern 2.1.4 und 2.1.5 werden die Worte „Packungen“ bzw. „Packung“ durch die Worte „Packstücke“ bzw. „Packstück“ ersetzt.
- g) In Nummer 2.2.1 wird Absatz 2 gestrichen.
- h) In Nummer 2.2.2 wird in Absatz 1 das Wort „öffentlichen“ gestrichen und Absatz 2 wie folgt gefaßt:
 „(2) für Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und für sprengkräftige Gegenstände der Lagergruppe 1.4 wird das Nettogewicht des Explosivstoffes (einschließlich Phlegmatisierungsmittel), für alle übrigen Gegenstände der Lagergruppe 1.4 sowie für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II, soweit sie der Lagergruppe 1.3 zugeordnet sind, wird das Bruttogewicht der kleinsten Verpackungseinheit zugrunde gelegt.“
- i) In Nummer 2.2.3 Abs. 2 werden die Worte „Im Abstand von 25 m“ durch die Worte „Im Abstand bis zu 25 m“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.
- j) In Nummer 2.2.5 werden
 – die Überschrift wie folgt gefaßt:
 „Schutz vor Diebstahl und Einwirkung von außen“,
 – in Absatz 2 der 2. und 3. Spiegelstrich wie folgt gefaßt:
 „– Lager müssen Türen haben, die gegen die Anwendung von Gewalt sowie von Schweiß- und Schneidwerkzeugen und sonstigen Werkzeugen ausreichend widerstandsfähig sind.
 – Decken (Dächer), Wände und Fußböden der Lager müssen ausreichend widerstandsfähig sein.“,
 – in Absatz 3 der 3. Spiegelstrich wie folgt gefaßt:
 „– Decken (Dächer), Wände und Fußböden der Lager müssen ausreichend widerstandsfähig sein.“,
 – in Absatz 4 der 1. Spiegelstrich wie folgt gefaßt:
 „– Lager dürfen keine Fenster haben. Dies gilt nicht bei der Aufbewahrung von nichtsprengkräftigen Gegenständen der Lagergruppe 1.4 und pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II, die der Lagergruppe 1.3 angehören.“,
 – die Absätze 5 und 6 wie folgt gefaßt:
 „(5) Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 können teilweise entfallen, soweit ein gleichwertiger Schutz durch den Einbau von Gefahrenmeldeanlagen oder durch Bewachung gewährleistet ist.
 (6) Werkzeuge oder Geräte, die Diebstahls- oder Einbruchshandlungen ermöglichen oder unterstützen können, sind außerhalb der Betriebszeiten in geeigneter Weise unter Verschluss zu halten.“
- k) In Nummer 2.2.7 wird:
 – in Absatz 1 der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:
 „(1) Packstücke oder sonstige Behältnisse mit Explosivstoffen sind . . .“ und im zweiten Spiegelstrich das Wort „Masse“ durch das Wort „Gewicht“ ersetzt,
 – der Absatz 2 wie folgt gefaßt:
 „(2) Explosivstoffe, die unbrauchbar sind oder deren Verwendung nicht mehr zulässig ist, sind gesondert und nach Arten getrennt aufzubewahren; sie sind baldmöglichst zu entsorgen.“
- l) In Nummer 2.3.1 wird
 – in Absatz 1 nach „gewachsenen Fels“ eingefügt
 „oder standfesten Boden“,
 – in Absatz 3 der Klammerausdruck gestrichen.
- m) In Nummer 2.4.1 wird
 – Absatz 3 wie folgt gefaßt:
 „(3) Lagergebäude für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 müssen bei einer Lagermenge von mehr als 1 000 kg entweder mit einer Erdüberschüttung von mindestens 0,6 m versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein. Bei einer Lagermenge bis 1 000 kg genügt die Umwallung des Lagergebäudes.“,
 – in Absatz 6 der erste Klammerausdruck gestrichen.
- n) Nummer 2.5.1 wird wie folgt gefaßt:
 „2.5.1 Allgemeines
 Nummer 2.2 findet für die Lagergruppen 1.1 bis 1.4, die Nummern 2.3 und 2.4 finden nur für die Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und für sprengkräftige Gegenstände der Lagergruppe 1.4 Anwendung.“
- o) In Nummer 2.5.2 Abs. 2 wird das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch „Anlagen und Betriebsmittel“.

- p) In Nummer 2.5.3 wird
- der Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Im Lager dürfen nur Geräte und Werkzeuge aufbewahrt und verwendet werden, die für die Aufbewahrung oder Verwendung der gelagerten Explosivstoffe notwendig sind und die nicht zu einer Gefahrenerhöhung führen können.“,
 - der 1. Teilsatz des Absatzes 4 wie folgt gefaßt:

„Explosivstoffe dürfen nur in der Versandverpackung aufbewahrt werden;“,
 - im letzten Teilsatz des Absatzes 4 das Wort „Stoffe“ durch „Explosivstoffe“ ersetzt,
 - der Absatz 6 wie folgt gefaßt:

„(6) In Lagern dürfen nur die zu deren Betrieb notwendigen Arbeiten vorgenommen werden; dazu gehören auch das Entnehmen von Proben und das Kennzeichnen.“,
 - in Absatz 7 Satz 1 „und Gegenstände mit Explosivstoff“ gestrichen,
 - der Absatz 8 wie folgt gefaßt:

„(8) Bestehen Gefahren einer äußeren Einwirkung auf die Explosivstoffe (z. B. bei Brand, Gewitter), so müssen Beschäftigte und Dritte unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen oder in Deckung gehen. Soweit möglich, muß der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschäftigte und Dritte müssen vor der Gefahr gewarnt werden.“,
 - in Absatz 9 das Wort „Einrichtungen“ ersetzt durch „Anlagen, Gefahrenmeldeanlagen“.
- q) Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefaßt:
- „2.6.1 Allgemeines
 Nummer 2.2 findet für die Lagergruppen 1.1 bis 1.4, Nummern 2.3 und 2.4 finden nur für die Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und für sprengkräftige Gegenstände der Lagergruppe 1.4 sinngemäß Anwendung.“
- r) In Nummer 2.6.3 wird
- in Absatz 3 Satz 1 „Stoffen und Gegenständen“ durch „Explosivstoffen“ ersetzt und in Satz 3 „und Gegenstände mit Explosivstoff“ gestrichen,
 - der Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Bei Gefahr (z. B. Brand, Gewitter) müssen Beschäftigte und Dritte unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen oder in Deckung gehen. Soweit möglich, muß der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschäftigte und Dritte müssen vor der Gefahr gewarnt werden.“
- s) In Nummer 2.7 wird
- in Absatz 3 nach dem Wort „sowie“ die Worte „dazugehörnde nicht sprengkräftige“ eingefügt,
 - Absatz 6 gestrichen.
- t) In den Nummern
- 2.1.1 Satz 1 und 3,
 - 2.1.2 Satz 1,
 - 2.1.3 Satz 1,
 - 2.1.4 Satz 1,
 - 2.1.5 Satz 1,
 - 2.2.1 Abs. 1,
 - 2.2.2 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1,
 - 2.2.3 Abs. 1 und 2,
 - 2.2.5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1,
 - 2.3.1 Abs. 3,
 - 2.4.1 Abs. 6,
 - 2.4.3 Abs. 1,
 - 2.5.2 Abs. 3 und Abs. 6 im 2. Spiegelstrich,
 - 2.5.3 Abs. 2 und
 - 2.7 Abs. 1 bis 5
- werden jeweils die Worte „Stoffe und Gegenstände“ bzw. „Stoffen oder Gegenständen“ durch „Explosivstoffe“ ersetzt.
- 8.4 Nummer 3 über die Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe wird wie folgt gefaßt:
- „3 Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe in einem Lager
- 3.1 Allgemeines
- (1) Die Anforderungen der Nummer 3 gelten für explosionsgefährliche Stoffe, die keine Explosivstoffe sind und die nicht in der Masse explodieren können. Sie werden nachfolgend als Stoffe bezeichnet.
- (2) Nummer 3, ausgenommen Nummer 3.2.2, gilt auch für explosionsgefährliche Stoffe, die keine Explosivstoffe sind, die aber in der Masse explodieren können (Lagergruppe 1.1). Für diese Stoffgruppe gelten zusätzlich Nummer 2.2.2 und 2.2.6.
- (3) Stoffe können in Lagergebäuden oder in Lagerräumen ein- oder mehrgeschossiger Gebäude aufbewahrt werden. Im Freien dürfen nur solche Stoffe aufbewahrt werden, für die dies bei der Lagergruppenzuordnung unter Berücksichtigung der thermischen Stabilität des Stoffes und der Art der Verpackung nicht ausgeschlossen wird.
- 3.1.1 Lagergruppen
- Die Stoffe werden in Lagergruppen eingeteilt. Maßgebend für die Einteilung sind die Eigenschaften der Stoffe, insbesondere ihr Verhalten beim Abbrand in der Verpackung, und die sich daraus ergebenden Gefahren. Aus der Lagergruppe leiten sich die Sicherheitsanforderungen insbesondere hinsichtlich der Schutz- und Sicherheitsabstände ab.
- 3.1.1.1 Lagergruppe I
- (1) Die Stoffe dieser Gruppe brennen sehr heftig unter starker Wärmeentwicklung ab. Der Brand breitet sich rasch aus. Die Packstücke können auch vereinzelt mit geringer Druckwirkung explodieren; dabei kann sich der gesamte Inhalt eines Packstücks umsetzen. Packstücke können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umgebung durch Wurfstücke ist gering. Die Gebäude in der Umgebung sind im allgemeinen durch Druckwirkung nicht gefährdet.
- (2) Die Lagergruppe wird in Ia und Ib unterteilt. Die Lagergruppe Ia umfaßt die Stoffe mit einem korrigierten Stoffdurchsatz A_k größer

- oder gleich 300 kg/min, die Lagergruppe Ib die Stoffe mit einem A_k -Wert größer oder gleich 140 kg/min, jedoch kleiner 300 kg/min.
- 3.1.1.2 Lagergruppe II
- (1) Die Stoffe dieser Gruppe brennen heftig unter starker Wärmeentwicklung ab. Der Brand breitet sich rasch aus. Die Packstücke können auch vereinzelt mit geringer Druckwirkung explodieren; dabei setzt sich jedoch nicht der gesamte Inhalt des Packstücks um. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen und Wärmestrahlung gefährdet. Gebäude in der Umgebung sind durch Druckwirkung nicht gefährdet.
- (2) Die Lagergruppe II umfaßt die Stoffe mit einem A_k -Wert größer oder gleich 60 kg/min, jedoch kleiner 140 kg/min.
- 3.1.1.3 Lagergruppe III
- (1) Die Stoffe dieser Lagergruppe brennen ab, wobei Abbrandgeschwindigkeit und Auswirkungen des Brandes denen brennbarer Stoffe vergleichbar sind.
- (2) Die Lagergruppe III umfaßt die Stoffe mit einem A_k -Wert kleiner 60 kg/min.
- 3.1.2 Lagergruppenzuordnung
- (1) Die Lagergruppenzuordnung ergibt sich aus dem korrigierten Stoffdurchsatz A_k .
- (2) Der Stoffdurchsatz nach Absatz 1 wird durch Versuch ermittelt. Er kann auch auf Grund vorliegender Erfahrungen mit vergleichbaren Stoffen festgelegt werden.
- (3) Bei Stoffen der Lagergruppe Ia ist der A_k -Wert Bestandteil der Lagergruppenbezeichnung.
- 3.2 Allgemeine Anforderungen
- 3.2.1 Lage zu Zugängen
- Stoffe dürfen nicht unmittelbar an Zugängen zu Arbeitsstätten aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn der Schutz der Benutzer der Zugänge auf andere Weise gegeben ist.
- 3.2.2 Schutz- und Sicherheitsabstände
- (1) Lager müssen von Wohnbereichen und von Verkehrswegen mindestens die in Anlage 3 genannten Schutzabstände sowie von schutzbedürftigen Betriebsgebäuden und -anlagen und von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe mindestens die in Anlage 4 genannten Sicherheitsabstände haben.
- (2) Bei der Ermittlung der Abstände ist das Nettogewicht der Stoffe (einschließlich Phlegmatisierungsmittel) zugrunde zu legen.
- (3) Sind die an einem Ort gelagerten Stoffe in Teilmengen unterteilt und ist durch diese Unterteilung ein gleichzeitiger Abbrand anderer Teilmengen ausgeschlossen, so ist für die Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 die Teilmenge zugrunde zu legen, die den größten Abstand erfordert.
- (4) Werden Stoffe mehrerer Lagergruppen zusammen gelagert, so ist die Gesamtmenge der Stoffe aller Lagergruppen maßgebend und für die Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 diejenige Lagergruppe zugrunde zu legen, die den größten Abstand zu den gefährdeten Objekten erfordert. Mengen der Lagergruppe III bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn, daß eine wesentliche Gefahrenerhöhung eintreten kann.
- 3.2.3 Brandschutz
- (1) Im Abstand bis zu 25 m von den gelagerten Stoffen ist ein Brandschutzbereich festzulegen, der gekennzeichnet sein muß, wenn die örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten dies erfordern.
- (2) Der Brandschutzbereich kann verkleinert werden, soweit der Brandschutz auf gleich wirksame Weise erreicht wird.
- (3) Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.
- 3.3 Aufbewahrung in ortsfesten Lagern
- 3.3.1 Bauweise und Einrichtung
- (1) Die Lagergebäude oder die Lagerräume in ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet werden. Dies gilt nicht für Dachkonstruktionen, Türen, Fenster sowie Entlastungsflächen in leichter Bauweise.
- (2) Der Fußboden muß – soweit erforderlich – elektrostatisch leitfähig sein, eine dichte, ebene und trittsichere Oberfläche haben und sich leicht reinigen lassen. Im Fußboden dürfen sich Kanäle nur dann befinden, wenn sichergestellt ist, daß sich dort keine Stoffe und keine anderen gefährlichen Materialien ablagern können.
- (3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den Bestimmungen für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten entsprechen.
- (4) Lager müssen so beschaffen sein, daß die Stoffe keine Temperaturen annehmen, die zu gefährlichen Reaktionen führen können.
- (5) Lager müssen gegen die Gefahren durch atmosphärische Entladungen geschützt sein.
- (6) Im Lagerbereich sind anzubringen
- das Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder – soweit dies nicht vorgeschrieben ist – die nach anderen Vorschriften auf der Verpackung vorgeschriebene Kennzeichnung,
 - deutlich lesbare und dauerhafte Aufschriften, aus denen die Lagergruppen und die zugehörigen Höchstmengen der zu lagern den Stoffe hervorgehen.
- (7) Bei der Aufbewahrung im Freien sind die Packstücke oder sonstigen Behältnisse vor Witterungseinflüssen, die zu einer Gefahrenerhöhung führen können, zu schützen. Die Absätze 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Lager im Freien sind einzufrieden, wenn die örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten dies erfordern.

3.3.2 Betriebsvorschriften

(1) Lager müssen in gutem baulichen Zustand erhalten werden. Die Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu betreiben und instand zu halten. In den Lagerräumen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

(2) Stoffe dürfen nur in der Versandverpackung aufbewahrt werden. Hiervon darf aus betrieblichen Gründen abgewichen werden, wenn

- die Behältnisse so beschaffen und verschlossen sind, daß der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und Stoffe nicht nach außen gelangen können, und
 - die Stoffe auch in diesen Behältnissen einer Lagergruppe zugeordnet sind.
- (3) Packstücke oder sonstige Behältnisse sind so zu stellen oder zu stapeln, daß
- sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können,
 - sie durch ihr Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformt werden,
 - ihre sichere Handhabung möglich ist und
 - die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Stoffe erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

(4) Im Lagerbereich dürfen nur Geräte und Werkzeuge verwendet werden, die für die Aufbewahrung oder Verwendung der gelagerten Stoffe notwendig sind und die nicht zu einer Gefahrenerhöhung führen können.

(5) Lager dürfen nur von den dazu befugten Personen betreten werden.

(6) In Lagern dürfen nur die zu deren Betrieb notwendigen Arbeiten vorgenommen werden; dazu gehören auch das Entnehmen von Proben und das Kennzeichnen.

(7) Feuer- oder Heißenarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn alle Stoffe aus dem Lagerbereich, mindestens jedoch aus der durch Wärme oder Funken gefährdeten Umgebung des Arbeitsbereiches entfernt worden sind, dieser gesäubert und eine schriftliche Erlaubnis durch die verantwortliche Person erteilt worden ist. Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

(8) Bestehen Gefahren einer äußeren Einwirkung auf die Stoffe (z. B. bei Brand), dürfen sich Personen im Lager nicht aufhalten. Dies gilt nicht für Personen, die im Gefahrenfall zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Beschäftigte und Dritte müssen unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen. Soweit möglich, muß der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschäftigte und Dritte müssen vor der Gefahr gewarnt werden.

(9) Die elektrischen Anlagen sind vor der Inbetriebnahme sowie jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle 3 Jahre zu prüfen.

(10) Stoffe dürfen auf und unmittelbar an Heizflächen oder Heizleitungen nicht abgestellt werden.

(11) Darf die Lagertemperatur einen bestimmten Grenzwert nicht über- und unterschreiten (höchstzulässige oder niedrigste Aufbewahrungstemperatur), ist sie – soweit notwendig – zu überwachen.

(12) Stoffe, die eine um mehr als 10 °C höhere Temperatur als die höchstzulässige Aufbewahrungstemperatur aufweisen, dürfen nicht eingelagert werden.

(13) Im Brandschutzbereich darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe des Lagerbereichs dürfen leichtentzündliche oder brennbare Materialien nicht vorhanden sein.

(14) Bei Stoffen, die sich während der Lagerung unter Gefahrenerhöhung entmischen können, ist durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Phlegmatisierung sicherzustellen.

(15) Muß während der Lagerung mit einer gefährlichen Verringerung der Stabilität der Stoffe gerechnet werden, ist eine Höchstlagerdauer festzulegen. Diese darf nicht überschritten werden.

(16) Stoffe, die in einen irreversiblen Zustand geraten sind, der zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, oder andere nicht mehr verwendbare Stoffe sind gesondert und nach Arten getrennt aufzubewahren; sie sind baldmöglichst zu entsorgen.

3.4 Zusammenlagerung

Stoffe dürfen nicht mit Explosivstoffen zusammen gelagert werden. Verschiedene Stoffe dürfen miteinander oder mit anderen Materialien nur zusammen gelagert werden, soweit hierdurch eine wesentliche Gefahrenerhöhung nicht eintreten kann.“

8.5 Nummer 4 über die Aufbewahrung außerhalb eines Lagers wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift zu Nummer 4 werden die Worte „Gegenständen mit Explosivstoff sowie“ gestrichen.

b) Nummer 4.1 wird wie folgt gefaßt:

„4.1 Allgemeines

(1) Werden Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe außerhalb eines Lagers aufbewahrt, so dürfen die in Anlage 6 festgelegten Mengen (kleine Mengen) nicht überschritten werden.

(2) Für die Aufbewahrung kleiner Mengen gelten die Anlagen 1 bis 4 nicht.“

c) In Nummer 4.2 werden

- in der Überschrift „und Gegenstände mit Explosivstoff“ gestrichen,
- Absatz 1 wie folgt gefaßt:
„(1) Explosivstoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.“,
- die Absätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:
„(3) Nummer 2.7 findet mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechende Anwendung.
(4) Explosivstoffe und Stoffe nach Anlage 6 dürfen je Betrieb in einem Aufbewahrungsraum nur in der hierfür in einer Zeile angegebenen Menge aufbewahrt werden. Sind mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden, so darf die in Satz 1 genannte Menge nicht überschritten werden. Sollen Explosivstoffe und Stoffe mehrerer Zeilen dieser Tabelle in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Höchstmenge der betreffenden Zeilen. Abweichend von Satz 2 dürfen Explosivstoffe und Stoffe
- der Zeilen 1 und 10 in den dort genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Gegenstände der Zeile 10 in besonderen Behältnissen aufbewahrt werden, durch die die Übertragung einer Detonation von den Zündmitteln auf die Sprengstoffe/Sprengschnüre verhindert wird,
- der Zeilen 11 und 12 in den dort genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden.“,
- Absatz 9 wie folgt gefaßt:
„(9) Explosivstoffe dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, daß der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.“,
- in Absatz 2 „Stoffen und Gegenständen“ durch „Explosivstoffen“ und in Absatz 5, 7, 8 Satz 2 sowie 10 Satz 1 und 2 jeweils „Stoffe und Gegenstände“ durch „Explosivstoffe“ ersetzt.

d) In Nummer 4.3 wird

- in Absatz 1 der Satz 2 gestrichen,
- in Absatz 4 der Klammerausdruck durch den Hinweis „(vgl. Nummer 3.1.1)“ ersetzt,
- Absatz 8 wie folgt gefaßt:
„(8) Stoffe dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, daß der Inhalt nicht

beeinträchtigt wird und die Stoffe nicht nach außen gelangen können.“

9. Die Anlagen zum Anhang werden wie folgt geändert:

9.1 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage 1 und in der Überschrift der Nummer 2 werden jeweils die Worte „Stoffen oder Gegenständen“ durch „Explosivstoffen“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich, Nummer 2.2 zweiter Spiegelstrich, Nummer 2.3 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich und Nummer 2.4 Abs. 2 wird jeweils das Wort „öffentliche“ gestrichen und in Nummer 2.1 Abs. 1 sowie in den Nummern 2.2 und 2.3 Abs. 1 jeweils im ersten Halbsatz die Worte „Stoffen oder Gegenständen“ durch „Explosivstoffen“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.3 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie in Nummer 2.4 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Stoffe oder Gegenstände“ durch „Explosivstoffe“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.1 Abs. 1 sowie in den Nummern 2.2 und 2.3 Abs. 1 jeweils erster und zweiter Spiegelstrich werden jeweils der Hinweis „(s. Tabelle)“ gestrichen.
- e) Die Tabellen „Schutzabstände zu Wohnbereichen“ und „Schutzabstände zu öffentlichen Verkehrswegen“ werden gestrichen.

9.2 Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Anlage 2 sowie in den Nummern 1.2, 1.3, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.3 werden jeweils die Worte „Stoffen und Gegenständen“, „Stoffen oder Gegenständen“ bzw. „Stoffe oder Gegenstände“ durch „Explosivstoffen“ bzw. „Explosivstoffe“ ersetzt.
- b) In der Überschrift zu Nummer 2 werden die Worte „oder Gegenstände mit Explosivstoff“ gestrichen, nach dem Wort „verarbeitet“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „bearbeitet, wiedergewonnen“ eingefügt.
- c) Es wird eine neue Nummer 2.5 angefügt:
„2.5 Gebäude mit Explosivstoffen ohne ständige Arbeitsplätze werden wie Gebäude der Spalten A5 bis A8 der Tabellen 1 bis 5 behandelt.“
- d) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
„3 Sicherheitsabstände bei sonstigen Lagern
Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 sind in der Regel die k-Faktoren bzw. die Mindestabstände in Abhängigkeit von der Bauart entsprechend Tabelle 7 heranzuziehen.“
- e) Die Tabellen 1 bis 7 werden wie folgt gefaßt:

Tabelle 1

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 nach Anlage 2 Nummer 2
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion keine schweren Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil		
			In Einwirkungsrichtung											
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen					sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)				
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11				
Gefährdetes Objekt (Akzeptor A)														
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		2,5	3,0	3,5	4,0	0,8	2,5	3,0	4,0	4,0	8,0 (30 m)	8,0 (30 m)
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		2,5	4,0	6,0	6,0	0,8	2,5	4,0	6,0	4,0 ²⁾	8,0 (30 m)	8,0 (30 m)
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		2,5	3,0	3,5	5,0	0,8	2,5	3,0	5,0	4,0 ²⁾	8,0 (30 m)	8,0 (30 m)
	ohne Wall *)	D 4		2,5	4,5	6,0	8,0 ¹⁾	0,8	2,5	4,0	8,0 ¹⁾	6,0 (30 m)	8,0 ¹⁾ (30 m)	8,0 ¹⁾ (30 m)

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

Klammerzahlen () = Mindestabstände

1) Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen

2) Ist der Donator ein Lager, gelten die k-Faktoren der Spalte A 4

Bemerkungen: Bei Lagermengen von mehr als 1000 kg muß das Lager mit einer Erdüberschüttung versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein.
Bei Lagermengen bis 1000 kg genügt die Umwallung des Lagers (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 3).

Tabelle 2

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 nach Anlage 2 Nummer 2
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion schwere Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil		
			In Einwirkungsrichtung											
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen				sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude	
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden oder schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)				
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11				
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		2,5	3,0	3,5	4,0	0,8	2,5	3,0	4,0	8,0 (40 m)	8,0 (40 m)	8,0 (150 m)
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		2,5	4,0	6,0	6,0	0,8	3,0	4,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 (150 m)
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		2,5	4,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾	0,8	3,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 (150 m)
	ohne Wall *)	D 4		2,5	6,0	8,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (180 m)	0,8	4,5	8,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (180 m)	8,0 ¹⁾ (180 m)	8,0 ¹⁾ (180 m)	8,0 (275 m)

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

Klammerzahlen () = Mindestabstände

1) Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen

Bemerkungen: Bei Lagermengen von mehr als 1000 kg muß das Lager mit einer Erdüberschüttung versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein.
Bei Lagermengen bis 1000 kg genügt die Umwallung des Lagers (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 3).

Tabelle 3

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.2 nach Anlage 2 Nummer 2
– Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion keine schweren Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil			
			In Einwirkungsrichtung												
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen				sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude		
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)				A 9	A 10
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11					
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	25 m	40 m	60 m	
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		(-) 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	25 m	40 m	60 m	
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		(-) 25 m ¹⁾	25 m	60 m	75 m	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	60 m	75 m	75 m	75 m	75 m	90 m
	ohne Wall *)	D 4		(-) 25 m ¹⁾	25 m	75 m	90 m	(-) 25 m ¹⁾	25 m	75 m	90 m	90 m	90 m	90 m	90 m

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

(-) = keine Abstandsregelung

¹⁾ Dieser Abstand gilt bei Gegenständen mit Eigenantrieb, z. B. Raketen.

Tabelle 4

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.2 nach Anlage 2 Nummer 2
— Mindestabstände —**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion schwere Sprengstücke bilden				Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil		
				In Einwirkungsrichtung											
				Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen					sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude
				erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)				
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11					
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	40 m	60 m	75 m	
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		(-) 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	40 m	40 m	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	25 m	25 m	60 m	75 m	100 m	
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		(-) 25 m ¹⁾	25 m	100 m	135 m	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	100 m	135 m	135 m	135 m	135 m	135 m
	ohne Wall *)	D 4		(-) 25 m ¹⁾	25 m	135 m	135 m	(-) 25 m ¹⁾	25 m	135 m	135 m	135 m	135 m	135 m	135 m

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

(-) = keine Abstandsregelung

¹⁾ Dieser Abstand gilt bei Gegenständen mit Eigenantrieb, z. B. Raketen.

Tabelle 5

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.3 nach Anlage 2 Nummer 2
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil		
			In Einwirkungsrichtung											
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen					sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude
			erdüberdeckt	öffnungslose Brandwand	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder Ausblaseseite mit oder ohne Wall *)	erdüberdeckt	öffnungslose Brandwand	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder Ausblaseseite mit oder ohne Wall *)	A 9			
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8							
erdüberdeckt	D 1		(-)	(10 m)	1,0 (10 m)	1,25 (15 m)	(-)	(-)	(-)	1,25 (15 m)	1,4 (15 m)	1,4 (40 m)	1,4 (60 m)	
öffnungslose Brandwand	D 2		(10 m)	1,0 (10 m)	1,25 (15 m)	1,4 (15 m)	(-)	(-)	1,25 (10 m)	1,4 (15 m)	1,7 (15 m)	1,7 (40 m)	1,7 (60 m)	
Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)	D 3		1,0 (10 m)	1,25 (15 m)	1,4 (20 m)	1,7 (25 m)	(-)	(-)	1,4 (15 m)	1,4 (20 m)	2,5 (30 m)	4,3 (40 m)	4,3 (40 m)	
Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder ungeschützt bzw. Ausblaseseite, aber mit Wall *)	D 4		1,4 (15 m)	1,4 (15 m)	1,7 (20 m)	2,0 (25 m)	(-)	1,25 (10 m)	1,4 (20 m)	1,7 (20 m)	3,2 (40 m)	4,3 (60 m)	4,3 (60 m)	
ungeschützt bzw. Ausblaseseite ohne Wall *)	D 5		1,4 (15 m)	1,7 (20 m)	2,0 (25 m)	3,2 ¹⁾ (40 m)	(-)	1,4 (20 m)	1,4 (25 m)	3,2 ¹⁾ (40 m)	4,3 ¹⁾ (60 m)	4,3 ¹⁾ (60 m)	6,4 (60 m)	

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung; (-) = keine Abstandsregelung; () = Mindestabstand ¹⁾ Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen.
 Bemerkungen: a) Das Dach muß der gleichen Feuerwiderstandsklasse entsprechen wie die Wände. Dies gilt nicht für Gebäude mit Ausblaseseite, wenn das Dach als zusätzliche Entlastungsfläche dient.
 b) Für Donatoren, in denen nach Art der Lagerbedingungen bei einer Entzündung der Explosivstoffe mit einer Explosion zu rechnen ist, sind die Abstände der Tabelle 1 einzuhalten.
 c) Die Tabelle gilt für Mengen größer 10 kg; für kleinere Mengen ist der Abstand nach der Beziehung $0,1 \times \text{Menge [kg]} \times \text{Mindestabstand [m]}$ zu rechnen.

Tabelle 6**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.4 nach Anlage 2 Nummer 2**

Abstand der Gebäude untereinander mindestens 10 m.

Ist durch bauliche Maßnahmen, mindestens durch eine öffnungslose Brandwand, gewährleistet, daß keine gefährliche Wirkung auf benachbarte Gebäude auftritt, kann der Abstand verringert werden oder er kann entfallen.

Tabelle 7

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 bis 1.4 nach Anlage 2 Nummer 3
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

Lagergruppe			Lager mit Explosivstoffen		Schutzbedürftige Betriebsgebäude und -anlagen ¹⁾	
			In Einwirkungsrichtung ungeschützt	In Einwirkungsrichtung erdüberdeckt		
			A 1	A 2		A 3
1.1	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt		8,0 ²⁾ ³⁾ (180 m)	0,8	8,0 ³⁾ (180 m)
	D 2	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt		4,0	0,8	4,0 ⁴⁾
1.2	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt		(90 m) ⁴⁾	(25 m)	(90 m) ⁴⁾
	D 2	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt		(-) ⁵⁾	(-) ⁵⁾	(25 m)
1.3	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt bzw. Ausblaseseite		3,2 ²⁾ (40 m)	(-) ⁵⁾	4,3 ²⁾ (60 m)
	D 2	In Wirkungsrichtung ungeschützt, Wand jedoch mindestens Feuerwiderstandsklasse F 30		1,7 (20 m)	(-) ⁵⁾	3,2 (40 m)
	D 3	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt		25 m	(-)	1,4 (25 m)
1.4	Abstand der Gebäude untereinander mindestens 10 m. Ist durch bauliche Maßnahmen, mindestens durch eine öffnungslose Brandwand, gewährleistet, daß keine gefährliche Wirkung auf benachbarte Gebäude auftritt, kann der Abstand verringert werden oder er kann entfallen.					

Klammerzahlen () = Mindestabstände; (-) = keine Abstandsregelung.

¹⁾ z. B. Gebäude mit ständigen Arbeitsplätzen bzw., die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen; Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen, die bei Beschädigung eine Gefährdung bedeuten (z. B. Gasbehälter, bestimmte Versorgungseinrichtungen).

²⁾ Bei Vorhandensein ständiger Arbeitsplätze im Akzeptor ist der Mindestabstand einzuhalten.

³⁾ Bei zusätzlicher Gefährdung durch schwere Spreng- oder Wurstücke sowie bei wesentlicher Gefahrenerhöhung infolge Beschädigung (Sekundärwirkung) ist der Mindestabstand einzuhalten.

⁴⁾ Bei zusätzlicher Gefährdung durch schwere Spreng- oder Wurstücke ist der doppelte k-Faktor einzusetzen bzw. der Mindestabstand um 50 v. H. zu erhöhen.

⁵⁾ Bei Lagerung von Gegenständen mit Eigenantrieb ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten.

9.3 Die Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 3 zum Anhang

**Schutzabstände nach Nummer 3.2.2 des Anhangs
für Lager mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen I bis III**

1 Lagergruppe Ia

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 100 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 0,185 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 0,124 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (4) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.
- (5) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen, so sind die Schutzabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

2 Lagergruppe Ib

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 11,0 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 3,2 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (4) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 7,3 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (5) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 2,1 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (6) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.
- (7) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen, so sind die Schutzabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

3 Lagergruppe II

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 7,5 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 2,2 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (4) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 5,1 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.

¹⁾ E = Abstand in m, A_k = korrigierter Stoffdurchsatz in kg/min, M = Lagermenge in kg.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg.

(5) Bei Lagermengen von mehr als 10000 kg wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 1,5 \cdot M^{1/3 \ 2)}$ berechnet.

(6) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.

4 Lagergruppe III

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu Wohnbereichen ein Schutzabstand von mindestens 25 m eingehalten werden.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu Verkehrswegen ein Schutzabstand von mindestens 16 m eingehalten werden.

(4) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg."

9.4 Die Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 4 zum Anhang

Sicherheitsabstände nach Nummer 3.2.2 des Anhangs für Lager mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen I bis III

1 Lagergruppe Ia

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 100 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden oder -anlagen nach der Formel $E = 0,092 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3 \ 1)}$ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Sicherheitsabstand zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen nach der Formel $E = 0,115 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3 \ 1)}$ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.

(4) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

(5) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen oder sind die Betriebsgebäude oder -anlagen in der Umgebung eines Lagers besonders schutzbedürftig, so sind die Sicherheitsabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

2 Lagergruppe Ib

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden oder -anlagen nach der Formel $E = 5,5 \cdot M^{1/5 \ 1)}$ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden oder -anlagen nach der Formel $E = 1,6 \cdot M^{1/3 \ 1)}$ berechnet.

(4) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg wird der Sicherheitsabstand zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen nach der Formel $E = 1,6 \cdot M^{1/3 \ 2)}$ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.

(5) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

¹⁾ E = Abstand in m, A_k = korrigierter Stoffdurchsatz in kg/min, M = Lagermenge in kg.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg.

(6) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen oder sind die Betriebsgebäude oder -anlagen in der Umgebung eines Lagers besonders schutzbedürftig, so sind die Sicherheitsabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

3 Lagergruppe II

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden und -anlagen nach der Formel $E = 1,1 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg wird der Sicherheitsabstand zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen nach der Formel $E = 1,1 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.

(4) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

(5) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen oder sind die Betriebsgebäude oder -anlagen in der Umgebung eines Lagers besonders schutzbedürftig, so sind die Sicherheitsabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

4 Lagergruppe III

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu Betriebsgebäuden und -anlagen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

(4) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg."

9.5 Die Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 5 zum Anhang

Verträglichkeitsgruppen nach Nummer 2.7 des Anhangs

Verträglichkeitsgruppe	Bezeichnung
A	Zündstoff
B	Gegenstand mit Zündstoff mit weniger als zwei wirksamen Sicherungseinrichtungen
C	Treibstoff oder anderer deflagrierender Explosivstoff oder Gegenstand mit solchem Explosivstoff
D	Detonierender Explosivstoff oder Schwarzpulver oder Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff, jeweils ohne Zündmittel und ohne treibende Ladung oder Gegenstand mit Zündstoff mit mindestens zwei wirksamen Sicherungseinrichtungen
E	Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff ohne Zündmittel, mit treibender Ladung
F	Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff mit seinem eigenen Zündmittel, mit oder ohne treibende Ladung
G	Pyrotechnischer Satz oder Gegenstand mit pyrotechnischem Satz
S*)	Explosivstoff, der so verpackt oder gestaltet ist, daß jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende Wirkung auf das Packstück beschränkt bleibt, außer wenn das Packstück durch Brand beschädigt wird. In diesem Falle müssen die Luftstoß- und Splitterwirkung auf ein Maß beschränkt bleiben, daß Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Packstücks weder eingeschränkt noch verhindert werden.

*) Die Zuordnung zur Verträglichkeitsgruppe S setzt die Zuordnung zur Lagergruppe 1.4 voraus."

9.6 Die Anlage 6 zum Anhang wird wie folgt gefaßt:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs
Höchstmengen in kg

Explosivstoffe/Stoffe	Bewohnter Raum	Wohn- und Geschäftsgebäude						Gewerblich genutzte Gebäude		Ortsbewegliche Aufbewahrung (Baustellenwagen, Schränke, Schiffe usw.)
		Unbewohnter Raum		Verkaufsraum	Nebenraum zum Verkaufsraum	Unbewohnte Nebengebäude		Arbeitsraum	Lagerraum	
		nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lagergruppe 1.1										
1 Sprengstoffe, Sprengschnüre	n. z. *)	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	5 (netto)	5 (netto)	n. z.	5 (netto)	25 (netto)
2 Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen	n. z.	1 (netto)	1 (netto)	n. z.	3 (netto)	3 (netto)	25 (netto)	n. z.	25 (netto)	25 (netto)
3 Sprengkräftige Zündmittel	n. z.	0,1 (netto)	0,1 (netto)	n. z.	n. z.	1 (netto)	1 (netto)	n. z.	1 (netto)	1 (netto)
4 Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T ₂	n. z.	5 (brutto)	5 (brutto)	n. z.	25 (brutto)	5 (brutto)	25 (brutto)	n. z.	25 (brutto)	25 (brutto)
Lagergruppe 1.2										
5 Pyrotechnische Gegenstände über 60 mm Durchmesser der Klassen IV, III, T ₂	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	20 (brutto)	60 (brutto)	n. z.	60 (brutto)	60 (brutto)
6 unter 60 mm Durchmesser der Klasse IV	n. z.	5 (brutto)	5 (brutto)	n. z.	10 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	n. z.	60 (brutto)	60 (brutto)
7 unter 60 mm Durchmesser der Klassen III und T ₂	n. z.	5 (brutto)	20 (brutto)	n. z.	25 (brutto)	10 (brutto) ¹⁾	60 (brutto)	n. z.	60 (brutto)	60 (brutto)
Lagergruppe 1.3										
8 Treibladungspulver und Treibladungen	n. z.	3 (netto)	3 (netto)	n. z.	10 (netto)	5 (netto)	25 (netto)	n. z.	25 (netto)	25 (netto)
9 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen II und T ₁	n. z.	5 (brutto)	5 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	10 (brutto)	200 (brutto)	20 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)

Explosivstoffe/Stoffe	Wohn- und Geschäftsgebäude							Gewerblich genutzte Gebäude		Ortsbewegliche Aufbewahrung (Baustellenwagen, Schränke, Schiffe usw.)
	Bewohnter Raum	Unbewohnter Raum		Verkaufsraum	Nebenraum zum Verkaufsraum	Unbewohnte Nebengebäude		Arbeitsraum	Lagerraum	
		nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lagergruppe 1.4										
10 Sprengkräftige Zündmittel	n. z.	0,1 (netto)	0,2 (netto)	n. z.	n. z.	1 (netto)	2 (netto)	n. z.	2 (netto)	2 (netto)
11 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T ₁	n. z. ²⁾	10 (brutto)	20 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	10 (brutto)	200 (brutto)	20 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)
12 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T ₁ in Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	n. z. ²⁾	40 (brutto)	80 (brutto)	80 (brutto)	240 (brutto)	40 (brutto)	800 (brutto)	80 (brutto)	800 (brutto)	800 (brutto)
13 Nichtsprengkräftige Zündmittel	n. z.	3 (brutto)	5 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	3 (brutto)	200 (brutto)	20 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)
14 Lagergruppe Ia	n. z.	3 (netto)	3 (netto)	n. z.	10 (netto)	5 (netto)	25 (netto)	n. z.	100 (netto)	100 (netto)
15 Lagergruppe Ib	n. z.	3 (netto)	5 (netto)	n. z.	10 (netto)	10 (netto)	25 (netto)	20 (netto)	200 (netto)	200 (netto)
16 Lagergruppen II und III	n. z.	5 (netto)	60 (netto)	20 (netto)	75 (netto)	20 (netto)	150 (netto)	60 (netto)	200 (netto)	200 (netto)

^{*)} n. z. = nicht zulässig.

¹⁾ Pyrotechnische Gegenstände T₂ für Signalzwecke dürfen bis zu 20 kg (brutto) aufbewahrt werden.

²⁾ Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen bis zu 1 kg (brutto) aufbewahrt werden."

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

Artikel 4

Diese Verordnung, ausgenommen Artikel 1 Nr. 9.6, tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9.6 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. September 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Bekanntmachung
der Neufassung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Vom 5. September 1989

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 5. September 1989 (BGBl. I S. 1600) wird nachstehend der Wortlaut der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der ab 1. Oktober 1989 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im wesentlichen am 1. Juli 1978 in Kraft getretene Verordnung vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2189; 1978 I S. 590),
2. den am 1. Oktober 1989 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Satz 1, des § 25 Nr. 3, 4 und 5 in Verbindung mit den §§ 18 und 39 Abs. 2 sowie des § 29 Nr. 2 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes

zu 1. vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737),

zu 2. in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577).

Bonn, den 5. September 1989

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Aufbewahrung von explosionsgefährlichen Stoffen (Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe).

(2) Die Verordnung gilt nicht für explosionsgefährliche Stoffe

1. auf Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen während der Beförderung,
2. auf den in Nummer 1 genannten Fahrzeugen, soweit die Stoffe zu Zwecken des Fahrzeugbetriebs aufbewahrt werden,
3. die sich im Arbeitsgang befinden,
4. die in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
5. die als Fertig- oder Zwischenprodukte kurzzeitig abgestellt werden,
6. die in Knallbonbons oder Knallerbsen verarbeitet sind.

§ 2

Allgemeine Anforderungen

(1) Explosionsgefährliche Stoffe müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung und im übrigen nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln aufbewahrt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und nach Anhörung des Sachverständigenausschusses für explosionsgefährliche Stoffe Sprengstofflager-Richtlinien auf und gibt diese im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesarbeitsblatt bekannt. Die sicherheitstechnischen Regeln nach Absatz 1 können insbesondere diesen Richtlinien entnommen werden.

§ 3

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung zulassen, wenn

1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer und Dritter sowie mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit vereinbar ist.

(2) Von den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln kann abgewichen werden, wenn ebenso wirksame Maßnahmen getroffen werden. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist im Einzelfall nachzuweisen, daß die andere Maßnahme ebenso wirksam ist.

§ 4

Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung

(1) Wer explosionsgefährliche Stoffe, die in der vorgesehenen Verpackung von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Bundesanstalt) noch keiner Lagergruppe zugeordnet sind, gewerbsmäßig herstellt oder einführt und selbst aufbewahren oder einem anderen überlassen will, hat die Stoffe und die Art der Verpackung der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Anzeige muß Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung der Stoffe,
2. die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften der Stoffe,
3. die Beschaffenheit (Material, Form) der Verpackungen, das Bruttogewicht und das Volumen der Packstücke sowie das Nettogewicht der Stoffe.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn explosionsgefährliche Stoffe mit anderen explosionsgefährlichen Stoffen gleicher oder geringerer Gefährlichkeit zusammengepackt werden und dadurch keine wesentliche Gefahrenerhöhung eintritt.

(3) Die Bundesanstalt ordnet die angezeigten explosionsgefährlichen Stoffe in der vorgesehenen Verpackung nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 oder 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 des Anhangs zu dieser Verordnung der maßgebenden Lagergruppe und die Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 nach Nummer 2.7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 des Anhangs der zutreffenden Verträglichkeitsgruppe zu. Sie macht die Zuordnung unter Nennung der Stoffbezeichnung, der sicherheitsrelevanten Verpackungsmerkmale und erforderlichenfalls besonderer Sicherheitshinweise im Bundesanzeiger bekannt und teilt die Zuordnung dem Anzeigenden mit.

(4) Soweit es sich um explosionsgefährliche Stoffe handelt, die ausschließlich für eine militärische Verwendung bestimmt sind, tritt in den Fällen der Absätze 1 und 3 an die Stelle der Bundesanstalt das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (Bundesinstitut).

(5) Wer explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt, hat hierbei die von der Bundesanstalt oder vom Bundesinstitut bestimmte Lager- und Verträglichkeitsgruppe zugrunde zu legen.

§ 5

Bauartzulassung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Bauartzulassung für Bauteile oder Systeme eines Lagers, insbesondere für Schranklager, ist bei der nach § 17 Abs. 4 des Gesetzes zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zu stellen. Dem Antrag sind die für die Prüfung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen über die Bauart und die Betriebsweise sowie etwa erforderliche Berechnungen beizufügen.

(2) Die Zulassungsbehörde kann verlangen, daß ihr oder der von ihr bestimmten Stelle ein Baumuster zu überlassen ist.

(3) Die Zulassungsbehörde kann vor der Entscheidung über den Antrag verlangen, daß ein Gutachten einer von ihr zu bestimmenden sachverständigen Stelle vorgelegt wird.

(4) Die Zulassungsbehörde erteilt dem Antragsteller einen Zulassungsbescheid. Dieser muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Art und Modellbezeichnung des Bauteils oder des Systems,
3. die wesentlichen Merkmale des Bauteils oder des Systems,
4. Art und Form des Zulassungszeichens,
5. die inhaltlichen Beschränkungen und die Nebenbestimmungen der Zulassung.

(5) Der Inhaber der Zulassung hat dauerhaft und deutlich sichtbar auf jedem nachgebauten Stück das Zulassungszeichen anzubringen.

§ 6

Freistellung vom Genehmigungsvorbehalt

Kleine Mengen von explosionsgefährlichen Stoffen nach Nummer 4 des Anhangs dürfen ohne Genehmigung nach § 17 des Gesetzes aufbewahrt werden. Die Erlaubnisvorbehalte nach den §§ 7 und 27 des Gesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 5 das Zulassungszeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt oder
2. entgegen Nummer 4.1 Abs. 1 des Anhangs zu § 2 die in Anlage 6 zum Anhang festgelegten Aufbewahrungsmengen überschreitet.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Sprengstoffgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften dieser Verordnung sind im Land Berlin jedoch nicht anzuwenden, soweit sie mit Rechtsvorschriften der alliierten Behörden unvereinbar sind.

§ 10

(Inkrafttreten,
Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften)

Anhang
zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)

Inhaltsübersicht

1	Begriffsbestimmungen	2.6	Aufbewahrung in ortsbeweglichen Lagern
1.1	Explosivstoffe	2.6.1	Allgemeines
1.2	Sonstige explosionsgefährliche Stoffe	2.6.2	Bauweise und Einrichtung
1.3	Durchsatz	2.6.3	Betriebsvorschriften
1.4	Flugfeuer	2.7	Zusammenlagerung
1.5	Lagerbereich	3	Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe in einem Lager
1.6	Ortsfeste Lager	3.1	Allgemeines
1.7	Ortsbewegliche Lager	3.1.1	Lagergruppen
1.8	Schutzabstände	3.1.1.1	Lagergruppe I
1.9	Sicherheitsabstände	3.1.1.2	Lagergruppe II
1.10	Sprengstücke	3.1.1.3	Lagergruppe III
1.11	Verkehrswege	3.1.2	Lagergruppenzuordnung
1.12	Wohnbereich	3.2	Allgemeine Anforderungen
1.13	Wurfstücke	3.2.1	Lage zu Zugängen
2	Aufbewahrung von Explosivstoffen in einem Lager	3.2.2	Schutz- und Sicherheitsabstände
2.1	Allgemeines	3.2.3	Brandschutz
2.1.1	Lagergruppen	3.3	Aufbewahrung in ortsfesten Lagern
2.1.2	Lagergruppe 1.1	3.3.1	Bauweise und Einrichtung
2.1.3	Lagergruppe 1.2	3.3.2	Betriebsvorschriften
2.1.4	Lagergruppe 1.3	3.4	Zusammenlagerung
2.1.5	Lagergruppe 1.4	4	Aufbewahrung von Explosivstoffen sowie von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb eines Lagers (kleine Mengen)
2.2	Allgemeine Anforderungen	4.1	Allgemeines
2.2.1	Lage zu Zugängen	4.2	Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen
2.2.2	Schutz- und Sicherheitsabstände	4.3	Anforderungen an die Aufbewahrung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen
2.2.3	Brandschutz		
2.2.4	Schutz vor elektrischer Energie		
2.2.5	Schutz vor Diebstahl und Einwirkung von außen		
2.2.6	Schutz vor Wasser und unbefugtem Zugang		
2.2.7	Sonstige Vorschriften		
2.3	Nicht betretbare Lager		
2.3.1	Allgemeines		
2.3.2	Bauart von Schranklagern		
2.4	Betretbare Lager		
2.4.1	Allgemeines		
2.4.2	Erdüberschüttete Lager		
2.4.3	Freistehende Lager		
2.5	Aufbewahrung in ortsfesten Lagern		
2.5.1	Allgemeines		
2.5.2	Bauweise und Einrichtung		
2.5.3	Betriebsvorschriften		

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Schutzabstände für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4
Anlage 2	Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4
Anlage 3	Schutzabstände für Lager mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen I bis III
Anlage 4	Sicherheitsabstände für Lager mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen I bis III
Anlage 5	Verträglichkeitsgruppen
Anlage 6	Aufbewahrung kleiner Mengen

- 1 Begriffsbestimmungen**
- 1.1 Explosivstoffe**
sind Sprengstoffe, Treibstoffe (Treibladungspulver, Treibladungen, Raketentreibstoffe), Zündstoffe, pyrotechnische Sätze und die zu deren Herstellung bestimmten explosionsgefährlichen Stoffe sowie die nach § 1 Abs. 2 SprengG gleichgestellten Stoffe und Gegenstände.
- 1.2 Sonstige explosionsgefährliche Stoffe**
sind explosionsgefährliche Stoffe, die nicht Explosivstoffe sind.
- 1.3 Durchsatz**
ist der bei einem Brandversuch zum Zwecke der Zuordnung zu Lagergruppen ermittelte Quotient aus der Menge des eingesetzten Stoffes (kg) und der gemessenen Brenndauer (min). Für die Lagergruppenzuordnung der sonstigen explosionsgefährlichen Stoffe wird das Abbrandverhalten eines Stoffes in seiner Verpackung, bezogen auf eine Menge von 10 000 kg, durch den korrigierten Stoffdurchsatz A_k (kg/min) charakterisiert. In ihm sind das Maß der Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit des Abbrandes sowie das Wärmestrahlungsvermögen (Emissivität) der Flammen berücksichtigt.
- 1.4 Flugfeuer**
sind brennende umherfliegende Teile aus einem Brand- oder Explosionsherd.
- 1.5 Lagerbereich**
ist die zur Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe festgelegte Fläche.
- 1.6 Ortsfeste Lager**
sind betretbare und nichtbetretbare Lager, die mit dem Erdboden fest verbunden sind oder länger als sechs Monate an demselben Ort verbleiben.
- 1.7 Ortsbewegliche Lager**
sind Lager, die mit dem Erdboden nicht fest verbunden sind und nicht länger als sechs Monate an demselben Ort verbleiben.
- 1.8 Schutzabstände (Fernbereich)**
sind die zur Allgemeinheit oder Nachbarschaft einzuhaltenden Abstände.
- 1.9 Sicherheitsabstände (Nahbereich)**
sind die innerhalb eines Betriebes einzuhaltenden Abstände.
- 1.10 Sprengstücke**
sind Teile explodierter Gegenstände nach Nummer 1.1.
- 1.11 Verkehrswege**
sind Straßen, Schienen- und Schiffahrtswege, die uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, ausgenommen solche mit geringer Verkehrsdichte.
- 1.12 Wohnbereich**
ist der nicht mit dem Betrieb in Zusammenhang stehende Bereich bewohnter Gebäude. Gebäude und Anlagen mit Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Personen bestimmt und geeignet sind, stehen bewohnten Gebäuden gleich.
- 1.13 Wurfstücke**
sind Teile des Lagers, seiner Einrichtungen oder der Verpackung, die bei einer Explosion entstehen und fortgeschleudert werden.
- 2 Aufbewahrung von Explosivstoffen in einem Lager**
- 2.1 Allgemeines**
- (1) Die Anforderungen der Nummer 2 gelten für Explosivstoffe.
- (2) Explosivstoffe dürfen im Freien und auf Fahrzeugen nicht aufbewahrt werden.
- 2.1.1 Lagergruppen**
Die Explosivstoffe werden in vier Lagergruppen eingeteilt. Aus der Lagergruppe ergeben sich Sicherheitsanforderungen insbesondere hinsichtlich der Schutz- und Sicherheitsabstände. Maßgebend für die Einteilung sind die Eigenschaften der Explosivstoffe, insbesondere ihr Verhalten in der Verpackung bei einem Brand, einer Deflagration oder Detonation und die sich daraus ergebenden Gefahren. Bei Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.3 wird die Schwere der Schäden und der Schadensbereich durch die Explosivstoffmenge bestimmt.
- 2.1.2 Lagergruppe 1.1**
Die Explosivstoffe dieser Gruppe können in der Masse explodieren. Die Umgebung ist durch Druckwirkung (Stoßwellen), durch Flammen und durch Spreng- und Wurfstücke gefährdet. Bei starkmanteligen Gegenständen oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrigen Gegenständen) tritt eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke ein.
- 2.1.3 Lagergruppe 1.2**
Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse. Gegenstände explodieren bei einem Brand zunächst einzeln. Im Verlauf des Brandes nimmt die Zahl der gleichzeitig explodierenden Gegenstände zu. Die Druckwirkung (Stoßwellen) der Explosionen ist auf die unmittelbare Umgebung beschränkt; an Bauwerken der Umgebung entstehen keine oder nur geringe Schäden. Die weitere Umgebung ist durch leichte Sprengstücke und durch Flugfeuer gefährdet. Fortgeschleuderte Gegenstände können beim Aufschlag explodieren und so Brände und Explosionen übertragen. Bei starkmanteligen Gegenständen oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrigen Gegenständen) tritt eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke ein.

2.1.4 Lagergruppe 1.3

Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse. Sie brennen sehr heftig und unter starker Wärmeentwicklung ab, der Brand breitet sich rasch aus. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen, Wärmestrahlung und Flugfeuer gefährdet. Gegenstände können vereinzelt explodieren, einzelne brennende Packstücke und Gegenstände können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umgebung durch Sprengstücke ist gering. Die Bauten in der Umgebung sind im allgemeinen durch Druckwirkung (Stoßwellen) nicht gefährdet.

2.1.5 Lagergruppe 1.4

Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar. Sie brennen ab, einzelne Gegenstände können auch explodieren. Die Auswirkungen sind weitgehend auf das Packstück beschränkt. Sprengstücke gefährlicher Größe und Flugweite entstehen nicht. Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor.

2.2 Allgemeine Anforderungen

2.2.1 Lage zu Zugängen

Explosivstoffe dürfen nicht unmittelbar an Zugängen zu Arbeitsstätten aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn der Schutz der Benutzer der Zugänge auf andere Weise gegeben ist.

2.2.2 Schutz- und Sicherheitsabstände

(1) Lager müssen von Wohnbereichen und von Verkehrswegen mindestens die in Anlage 1 genannten Schutzabstände sowie von anderen schutzbedürftigen Betriebsgebäuden und -anlagen und von anderen Lagern für Explosivstoffe mindestens die in Anlage 2 genannten Sicherheitsabstände haben.

(2) Für Explosivstoffe der Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und für sprengkräftige Gegenstände der Lagergruppe 1.4 wird das Nettogewicht des Explosivstoffes (einschließlich Phlegmatisierungsmittel), für alle übrigen Gegenstände der Lagergruppe 1.4 sowie für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I und II, soweit sie der Lagergruppe 1.3 zugeordnet sind, wird das Bruttogewicht der kleinsten Verpackungseinheit zugrunde gelegt.

(3) Sind die an einem Ort gelagerten Explosivstoffe in Teilmengen unterteilt und ist durch diese Unterteilung eine gleichzeitige Deflagration oder Detonation anderer Teilmengen ausgeschlossen, so ist für die Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 die Teilmenge zugrunde zu legen, die den größten Abstand erfordert.

(4) Werden Explosivstoffe mehrerer Lagergruppen zusammen gelagert, so ist die Gesamtmenge der Stoffe und Gegenstände aller Lagergruppen zugrunde zu legen und für die Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 die Berechnungsformel für diejenige Lagergruppe anzuwenden, die den größten Abstand zu den gefährdeten Objekten erfordert. Mengen der Lagergruppe 1.4 bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn, daß eine wesentliche Gefahrenerhöhung eintreten kann.

2.2.3 Brandschutz

(1) Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, daß deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

(2) Im Abstand bis zu 25 m von den Explosivstoffen (Brandschutzbereich) dürfen leicht entzündliche und brennbare Materialien nicht gelagert werden. In diesem Bereich darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden.

(3) Der Brandschutzbereich muß gekennzeichnet sein, wenn die örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten dies erfordern.

(4) Der Brandschutzbereich kann verkleinert werden, soweit der Brandschutz auf gleich wirksame Weise erreicht wird.

2.2.4 Schutz vor elektrischer Energie

Elektrisch auslösbare Gegenstände dürfen nicht in Bereichen aufbewahrt werden, in denen elektromagnetische Felder (z. B. durch Ströme elektrischer Anlagen, Hochfrequenzenergie) in gefährlicher Weise auf sie einwirken können.

2.2.5 Schutz vor Diebstahl und Einwirkung von außen

(1) Lager sind so zu errichten, daß Explosivstoffe gegen Diebstahl gesichert sind. Die Schutzmaßnahmen müssen der möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, die durch die mißbräuchliche Verwendung der Explosivstoffe bewirkt werden kann, entsprechen.

(2) Lager für sprengkräftige Zündmittel und gleichwertig zu schützende Explosivstoffe müssen hinsichtlich Bauweise und Betrieb mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- Lager dürfen keine Fenster haben.
- Lager müssen Türen haben, die gegen die Anwendung von Gewalt sowie von Schweiß- und Schneidwerkzeugen und sonstigen Werkzeugen ausreichend widerstandsfähig sind.
- Decken (Dächer), Wände und Fußböden der Lager müssen ausreichend widerstandsfähig sein.
- Die nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben Maßnahmen zu treffen, daß die Lager zuverlässig verschlossen, nicht mehr Schlüsselsätze als für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich vorhanden, die Schlüssel zum Lager ordnungsgemäß aufbewahrt und Unbefugten nicht zugänglich sind sowie ein geeignetes Kontrollsystem vorhanden ist, um unbefugte Entnahme zu verhindern.

(3) Lager für Sprengstoffe und gleichwertig zu schützende Explosivstoffe müssen hinsichtlich Bauweise und Betrieb mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- Lager dürfen keine Fenster haben.
- Lager müssen Türen haben, die ausreichend Schutz gegen die Anwendung von Einbruchwerkzeugen bieten.

- Decken (Dächer), Wände und Fußböden der Lager müssen ausreichend widerstandsfähig sein.
- Die nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben Maßnahmen zu treffen, daß die Lager zuverlässig verschlossen, nicht mehr Schlüsselsätze als für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich vorhanden, die Schlüssel zum Lager ordnungsgemäß aufbewahrt und Unbefugten nicht zugänglich sind sowie ein geeignetes Kontrollsystem vorhanden ist, um unbefugte Entnahme zu verhindern.

(4) Lager für alle übrigen Explosivstoffe müssen hinsichtlich Bauweise und Betrieb mindestens folgenden Anforderungen genügen:

- Lager dürfen keine Fenster haben. Dies gilt nicht bei der Aufbewahrung von nichtsprengkräftigen Gegenständen der Lagergruppe 1.4 und pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II, die der Lagergruppe 1.3 angehören.
- Es sind Maßnahmen zu treffen, daß die Lager zuverlässig verschlossen und die Schlüssel Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Schutzmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 können teilweise entfallen, soweit ein gleichwertiger Schutz durch den Einbau von Gefahrenmeldeanlagen oder durch Bewachung gewährleistet ist.

(6) Werkzeuge oder Geräte, die Diebstahls- oder Einbruchshandlungen ermöglichen oder unterstützen können, sind außerhalb der Betriebszeiten in geeigneter Weise unter Verschuß zu halten.

2.2.6 Schutz vor Wasser und unbefugtem Zugang

- (1) Lager sind gegen das Eindringen von Grund- und Niederschlagswasser sowie gegen Überschwemmung zu schützen.
- (2) Lager sind einzufrieden, wenn die örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten dies erfordern.

2.2.7 Sonstige Vorschriften

- (1) Packstücke oder sonstige Behältnisse mit Explosivstoffen sind
 - so zu stellen, festzulegen und zu stapeln, daß sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können,
 - so zu stapeln, daß eine sichere Handhabung möglich ist und daß sie durch ihr Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformt werden können.

(2) Explosivstoffe, die unbrauchbar sind oder deren Verwendung nicht mehr zulässig ist, sind gesondert und nach Arten getrennt aufzubewahren; sie sind baldmöglichst zu entsorgen.

2.3 Nicht betretbare Lager

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Lager müssen aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet werden. Sie müssen mit einer mindestens 0,1 m starken Betonsohle fest verbunden und entweder mit einer Erdüberschüttung von

mindestens 0,6 m (bei Schranklagern 1,0 m) versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein.

(2) Die Lagermenge darf höchstens 1000 kg betragen. Die Innenabmessungen müssen ausreichen, um das Lagergut ohne Gefahr handhaben zu können.

(3) Werden im Lager auch Gegenstände mit Zündstoff gelagert, muß für diese ein durch eine Trennwand abgeteiltes Fach mit eigener Schließung vorhanden sein. Die Abtrennung muß so beschaffen sein, daß die Übertragung einer Detonation der Gegenstände mit Zündstoff auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.

(4) In dem Fach nach Absatz 3 darf die Explosivstoffmenge aller Gegenstände mit Zündstoff höchstens 4 kg betragen. Die Explosivstoffmenge des einzelnen Gegenstandes mit Zündstoff darf 5 Gramm nicht übersteigen.

2.3.2 Bauart von Schranklagern

Für Schranklager, die entsprechend § 17 Abs. 4 des Sprengstoffgesetzes ihrer Bauart nach zugelassen werden sollen, gelten die Anforderungen der Nummer 2.3.1 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend. Vorgefertigte Schranklager müssen eine ausreichend feste und widerstandsfähige Außenwandung haben.

2.4 Betretbare Lager

2.4.1 Allgemeines

(1) Lagergebäude dürfen nur eingeschossig ausgeführt werden.

(2) Lagergebäude müssen in feuerbeständiger Bauart errichtet werden.

(3) Lagergebäude für Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 müssen bei einer Lagermenge von mehr als 1000 kg entweder mit einer Erdüberschüttung von mindestens 0,6 m versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein. Bei einer Lagermenge bis 1000 kg genügt die Umwallung des Lagergebäudes.

(4) Türen müssen nach außen aufschlagen.

(5) Die Innenabmessungen müssen ausreichen, um das Lagergut ohne Gefahr handhaben zu können. Die Höhe des Lagerraumes muß mindestens 2 m betragen.

(6) Werden im Lager auch Gegenstände mit Zündstoff gelagert, muß für diese ein abgetrennter Raum (Fach, Nische, Kammer) mit eigener Schließung vorhanden sein. Die Abtrennung muß so beschaffen sein, daß die Übertragung einer Detonation der Gegenstände mit Zündstoff auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.

(7) In einem Fach oder einer Nische nach Absatz 6 darf die Explosivstoffmenge aller Gegenstände mit Zündstoff höchstens 10 kg betragen. Für darüber hinausgehende Mengen ist eine besondere Kammer erforderlich. Die Explosivstoffmenge des einzelnen Gegenstandes mit Zündstoff darf 5 Gramm nicht übersteigen.

2.4.2 Erdüberschüttete Lager

(1) Die Erdüberschüttung muß allseitig, bis auf den Zugang, mindestens 0,6 m betragen.

(2) Bei erdüberschütteten Lagern in Ausblasebauart sind gegen gefährliche Wirkungen in Ausblaserichtung erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zu treffen.

(3) Die Decke darf keine Stahl- oder Stahlbetonträger enthalten.

(4) Bei Lagern mit schwer zerlegbarer Decke muß die Decke mit den Wänden fest verankert sein.

2.4.3 Freistehende Lager

(1) Lager, die weder erdüberschüttet noch umwallt sind (freistehende Lager), müssen ausreichend widerstandsfähige Decken (Dächer) und Wände haben, wenn die aufbewahrten Explosivstoffe durch Wurf- oder Sprengstücke gefährdet werden können.

(2) Freistehende Lager aus leichten Baustoffen dürfen nur dort errichtet werden, wo eine gefährliche Einwirkung von außen nicht zu erwarten ist.

2.5 Aufbewahrung in ortsfesten Lagern

2.5.1 Allgemeines

Nummer 2.2 findet für die Lagergruppen 1.1 bis 1.4, die Nummern 2.3 und 2.4 finden nur für die Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und für sprengkräftige Gegenstände der Lagergruppe 1.4 Anwendung.

2.5.2 Bauweise und Einrichtung

(1) Der Fußboden muß – soweit erforderlich – elektrostatisch leitfähig sein sowie eine dichte, ebene und trittsichere Oberfläche haben und sich leicht reinigen lassen. Im Fußboden dürfen sich Kanäle nur dann befinden, wenn sichergestellt ist, daß sich dort keine Explosivstoffe und keine anderen gefährlichen Materialien ablagern können.

(2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den Bestimmungen für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten entsprechen.

(3) Die Oberflächentemperatur von Heizflächen und Heizleitungen im Lagerraum darf 120 °C nicht überschreiten und muß im übrigen so geregelt werden, daß die Explosivstoffe keine Temperaturen annehmen, die zu einer gefährlichen Reaktion führen können.

(4) Lager müssen gegen die Gefahren durch atmosphärische Entladungen geschützt sein. Ist dies durch ihre natürliche Lage oder eine ausreichende Erdüberschüttung nicht erfüllt, muß eine Blitzschutzanlage vorhanden sein.

(5) Lager müssen eine ausreichende Lüftung haben.

(6) Auf der Außenseite der Innentür oder, sofern nur eine Tür vorhanden ist, auf deren Innenseite sind anzubringen

– das Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,

– deutlich lesbare und dauerhafte Aufschriften, aus denen die Lagergruppen, die Verträglichkeitsgruppen und die zugehörigen Höchstmengen der zu lagernden Explosivstoffe hervorgehen.

2.5.3 Betriebsvorschriften

(1) Lager müssen in gutem baulichen Zustand erhalten werden. Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu betreiben und instandzuhalten. In den Lagerräumen und innerhalb der Einfriedung ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

(2) Explosivstoffe dürfen auf und unmittelbar an Heizflächen oder Heizleitungen nicht abgestellt werden.

(3) Im Lager dürfen nur Geräte und Werkzeuge aufbewahrt und verwendet werden, die für die Aufbewahrung oder Verwendung der gelagerten Explosivstoffe notwendig sind und die nicht zu einer Gefahrenerhöhung führen können.

(4) Explosivstoffe dürfen nur in der Versandverpackung aufbewahrt werden; hiervon darf aus betrieblichen Gründen abgewichen werden, wenn die Behältnisse so verschlossen und beschaffen sind, daß der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.

(5) Lager dürfen nur von nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen oder nur unter deren Aufsicht und im übrigen nur nach deren Weisung betreten werden.

(6) In Lagern dürfen nur die zu deren Betrieb notwendigen Arbeiten vorgenommen werden; dazu gehören auch das Entnehmen von Proben und das Kennzeichnen.

(7) Feuer- oder Heißenarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn alle Explosivstoffe entfernt, das Lager gesäubert und eine schriftliche Erlaubnis der nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Person erteilt worden ist. Die Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

(8) Bestehen Gefahren einer äußeren Einwirkung auf die Explosivstoffe (z. B. bei Brand, Gewitter), so müssen Beschäftigte und Dritte unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen oder in Deckung gehen. Soweit möglich, muß der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschäftigte und Dritte müssen vor der Gefahr gewarnt werden.

(9) Elektrische Anlagen, Gefahrenmeldeanlagen und Blitzschutzanlagen sind vor Inbetriebnahme des Lagers sowie jährlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist aufzubewahren.

2.6 Aufbewahrung in ortsbeweglichen Lagern

2.6.1 Allgemeines

Nummer 2.2 findet für die Lagergruppen 1.1 bis 1.4, die Nummern 2.3 und 2.4 finden nur für die Lagergruppen 1.1 bis 1.3 und für sprengkräftige Gegenstände der Lagergruppe 1.4 sinngemäß Anwendung.

2.6.2 Bauweise und Einrichtung

(1) Nummer 2.5.2 Abs. 2, 3 und 6 findet Anwendung.

(2) Nummer 2.5.2 Abs. 4 findet Anwendung. Dies gilt nicht für Stahlschränke.

2.6.3 Betriebsvorschriften

(1) Nummer 2.5.3 Abs. 1 bis 5 und 9 findet Anwendung.

(2) Im Lager und in dessen unmittelbarer Umgebung dürfen nur die zum Betrieb des Lagers notwendigen Arbeiten vorgenommen werden. Darüber hinaus ist hier ein Aufenthalt nicht gestattet.

(3) Mit Ausnahme der für die Aufbewahrung notwendigen Arbeiten dürfen im Abstand von 25 m von Explosivstoffen nur solche Arbeiten ausgeführt werden, die keine Gefährdung hervorrufen. Dies hat die nach dem Sprengstoffgesetz verantwortliche Person vorher festzustellen. Feuer oder Heißenarbeiten dürfen unabhängig davon erst dann ausgeführt werden, wenn alle Explosivstoffe entfernt sind, das Lager gesäubert und eine schriftliche Erlaubnis der nach dem Sprengstoffgesetz verantwortlichen Person erteilt worden ist. Feuer- oder Heißenarbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

(4) Bei Gefahr (z. B. Brand, Gewitter) müssen Beschäftigte und Dritte unverzüglich den Gefahrenbereich verlassen oder in Deckung gehen. Soweit möglich, muß der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschäftigte und Dritte müssen vor der Gefahr gewarnt werden.

2.7 Zusammenlagerung

(1) Explosivstoffe werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit bei der Zusammenlagerung in Verträglichkeitsgruppen nach Anlage 5 eingeteilt.

(2) Explosivstoffe dürfen nur dann in einem Raum zusammen gelagert werden, wenn sie der gleichen Verträglichkeitsgruppe angehören.

(3) Explosivstoffe der Verträglichkeitsgruppen C, D und E sowie dazugehörige nicht sprengkräftige Zündmittel der Verträglichkeitsgruppe G dürfen zusammengelagert werden.

(4) Explosivstoffe der Verträglichkeitsgruppe S dürfen mit Stoffen und Gegenständen aller anderen Verträglichkeitsgruppen zusammengelagert werden.

(5) Explosivstoffe dürfen nicht mit anderen Materialien zusammengelagert werden.

3 Aufbewahrung sonstiger explosionsgefährlicher Stoffe in einem Lager

3.1 Allgemeines

(1) Die Anforderungen der Nummer 3 gelten für explosionsgefährliche Stoffe, die keine Explosivstoffe sind und die nicht in der Masse explodieren können. Sie werden nachfolgend als Stoffe bezeichnet.

(2) Nummer 3, ausgenommen Nummer 3.2.2, gilt auch für explosionsgefährliche Stoffe, die keine Explosivstoffe sind, die aber in der Masse explodieren können (Lagergruppe 1.1). Für diese Stoffgruppe gelten zusätzlich die Nummern 2.2.2 und 2.2.6.

(3) Stoffe können in Lagergebäuden oder in Lagerräumen ein- oder mehrgeschossiger Gebäude aufbewahrt werden. Im Freien dürfen nur solche Stoffe aufbewahrt werden, für die dies bei der Lagergruppenzuordnung unter Berücksichtigung der thermischen Stabilität des Stoffes und der Art der Verpackung nicht ausgeschlossen wird.

3.1.1 Lagergruppen

Die Stoffe werden in Lagergruppen eingeteilt. Maßgebend für die Einteilung sind die Eigenschaften der Stoffe, insbesondere ihr Verhalten beim Abbrand in der Verpackung, und die sich daraus ergebenden Gefahren. Aus der Lagergruppe leiten sich die Sicherheitsanforderungen insbesondere hinsichtlich der Schutz- und Sicherheitsabstände ab.

3.1.1.1 Lagergruppe I

(1) Die Stoffe dieser Gruppe brennen sehr heftig unter starker Wärmeentwicklung ab. Der Brand breitet sich rasch aus. Die Packstücke können auch vereinzelt mit geringer Druckwirkung explodieren; dabei kann sich der gesamte Inhalt eines Packstücks umsetzen. Packstücke können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umgebung durch Wurfstücke ist gering. Die Gebäude in der Umgebung sind im allgemeinen durch Druckwirkung nicht gefährdet.

(2) Die Lagergruppe wird in Ia und Ib unterteilt. Die Lagergruppe Ia umfaßt die Stoffe mit einem korrigierten Stoffdurchsatz A_k größer oder gleich 300 kg/min, die Lagergruppe Ib die Stoffe mit einem A_k -Wert größer oder gleich 140 kg/min, jedoch kleiner 300 kg/min.

3.1.1.2 Lagergruppe II

(1) Die Stoffe dieser Gruppe brennen heftig unter starker Wärmeentwicklung ab. Der Brand breitet sich rasch aus. Die Packstücke können auch vereinzelt mit geringer Druckwirkung explodieren; dabei setzt sich jedoch nicht der gesamte Inhalt des Packstücks um. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen und Wärmestrahlung gefährdet. Gebäude in der Umgebung sind durch Druckwirkung nicht gefährdet.

(2) Die Lagergruppe II umfaßt die Stoffe mit einem A_k -Wert größer oder gleich 60 kg/min, jedoch kleiner 140 kg/min.

3.1.1.3 Lagergruppe III

(1) Die Stoffe dieser Lagergruppe brennen ab, wobei Abbrandgeschwindigkeit und Auswirkungen des Brandes denen brennbarer Stoffe vergleichbar sind.

(2) Die Lagergruppe III umfaßt die Stoffe mit einem A_k -Wert kleiner 60 kg/min.

3.1.2 Lagergruppenzuordnung

- (1) Die Lagergruppenzuordnung ergibt sich aus dem korrigierten Stoffdurchsatz A_k .
- (2) Der Stoffdurchsatz nach Absatz 1 wird durch Versuche ermittelt. Er kann auch auf Grund vorliegender Erfahrungen mit vergleichbaren Stoffen festgelegt werden.
- (3) Bei Stoffen der Lagergruppe Ia ist der A_k -Wert Bestandteil der Lagergruppenbezeichnung.

3.2 Allgemeine Anforderungen

3.2.1 Lage zu Zugängen

Stoffe dürfen nicht unmittelbar an Zugängen zu Arbeitsstätten aufbewahrt werden. Dies gilt nicht, wenn der Schutz der Benutzer der Zugänge auf andere Weise gegeben ist.

3.2.2 Schutz- und Sicherheitsabstände

(1) Lager müssen von Wohnbereichen und von Verkehrswegen mindestens die in Anlage 3 genannten Schutzabstände sowie von schutzbedürftigen Betriebsgebäuden und -anlagen und von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe mindestens die in Anlage 4 genannten Sicherheitsabstände haben.

(2) Bei der Ermittlung der Abstände ist das Nettogewicht der Stoffe (einschließlich Phlegmatisierungsmittel) zugrunde zu legen.

(3) Sind die an einem Ort gelagerten Stoffe in Teilmengen unterteilt und ist durch diese Unterteilung ein gleichzeitiger Abbrand anderer Teilmengen ausgeschlossen, so ist für die Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 die Teilmenge zugrunde zu legen, die den größten Abstand erfordert.

(4) Werden Stoffe mehrerer Lagergruppen zusammen gelagert, so ist die Gesamtmenge der Stoffe aller Lagergruppen maßgebend und für die Ermittlung der Abstände nach Absatz 1 diejenige Lagergruppe zugrunde zu legen, die den größten Abstand zu den gefährdeten Objekten erfordert. Mengen der Lagergruppe III bleiben hierbei unberücksichtigt, es sei denn, daß eine wesentliche Gefahrenerhöhung eintreten kann.

3.2.3 Brandschutz

(1) Im Abstand bis zu 25 m von den gelagerten Stoffen ist ein Brandschutzbereich festzulegen, der gekennzeichnet sein muß, wenn die örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten dies erfordern.

(2) Der Brandschutzbereich kann verkleinert werden, soweit der Brandschutz auf gleich wirksame Weise erreicht wird.

(3) Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

3.3 Aufbewahrung in ortsfesten Lagern

3.3.1 Bauweise und Einrichtung

(1) Die Lagergebäude oder die Lagerräume in ein- oder mehrgeschossigen Gebäuden müssen aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet werden.

Dies gilt nicht für Dachkonstruktionen, Türen, Fenster sowie Entlastungsflächen in leichter Bauweise.

(2) Der Fußboden muß – soweit erforderlich – elektrostatisch leitfähig sein, eine dichte, ebene und trittsichere Oberfläche haben und sich leicht reinigen lassen. Im Fußboden dürfen sich Kanäle nur dann befinden, wenn sichergestellt ist, daß sich dort keine Stoffe und keine anderen gefährlichen Materialien ablagern können.

(3) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den Bestimmungen für elektrische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsstätten entsprechen.

(4) Lager müssen so beschaffen sein, daß die Stoffe keine Temperaturen annehmen, die zu gefährlichen Reaktionen führen können.

(5) Lager müssen gegen die Gefahren durch atmosphärische Entladungen geschützt sein.

(6) Im Lagerbereich sind anzubringen

- das Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder – soweit dies nicht vorgeschrieben ist – die nach anderen Vorschriften auf der Verpackung vorgeschriebene Kennzeichnung,
- deutlich lesbare und dauerhafte Aufschriften, aus denen die Lagergruppen und die zugehörigen Höchstmengen der zu lagernden Stoffe hervorgehen.

(7) Bei der Aufbewahrung im Freien sind die Packstücke oder sonstigen Behältnisse vor Witterungseinflüssen, die zu einer Gefahrenerhöhung führen können, zu schützen. Die Absätze 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Lager im Freien sind einzufrieden, wenn die örtlichen oder betrieblichen Gegebenheiten dies erfordern.

3.3.2 Betriebsvorschriften

(1) Lager müssen in gutem baulichen Zustand erhalten werden. Die Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu betreiben und instand zu halten. In den Lagerräumen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.

(2) Stoffe dürfen nur in der Versandverpackung aufbewahrt werden. Hiervon darf aus betrieblichen Gründen abgewichen werden, wenn

- die Behältnisse so beschaffen und verschlossen sind, daß der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und Stoffe nicht nach außen gelangen können, und
- die Stoffe auch in diesen Behältnissen einer Lagergruppe zugeordnet sind.

(3) Packstücke oder sonstige Behältnisse sind so zu stellen oder zu stapeln, daß

- sie von sich aus ihre Lage nicht verändern können,
- sie durch ihr Gewicht nicht in einer die Sicherheit gefährdenden Weise verformt werden,
- ihre sichere Handhabung möglich ist und

– die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Stoffe erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

(4) Im Lagerbereich dürfen nur Geräte und Werkzeuge verwendet werden, die für die Aufbewahrung oder Verwendung der gelagerten Stoffe notwendig sind und die nicht zu einer Gefahrenerhöhung führen können.

(5) Lager dürfen nur von den dazu befugten Personen betreten werden.

(6) In Lagern dürfen nur die zu deren Betrieb notwendigen Arbeiten vorgenommen werden; dazu gehören auch das Entnehmen von Proben und das Kennzeichnen.

(7) Feuer- oder Heiarbeiten dürfen nur ausgefhrt werden, wenn alle Stoffe aus dem Lagerbereich, mindestens jedoch aus der durch Wrme oder Funken gefhrdeten Umgebung des Arbeitsbereiches entfernt worden sind, dieser gesubert und eine schriftliche Erlaubnis durch die verantwortliche Person erteilt worden ist. Die Arbeiten drfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgefhrt werden.

(8) Bestehen Gefahren einer ueren Einwirkung auf die Stoffe (z. B. bei Brand), drfen sich Personen im Lager nicht aufhalten. Dies gilt nicht fr Personen, die im Gefahrenfall zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Beschftigte und Dritte mssen unverzglich den Gefahrenbereich verlassen. Soweit mglich, mu der Gefahrenbereich abgesperrt werden. Andere Beschftigte und Dritte mssen vor der Gefahr gewarnt werden.

(9) Die elektrischen Anlagen sind vor der Inbetriebnahme sowie jhrlich mindestens einmal auf ihren ordnungsmigen Zustand zu prfen. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle 3 Jahre zu prfen.

(10) Stoffe drfen auf und unmittelbar an Heizflchen oder Heizleitungen nicht abgestellt werden.

(11) Darf die Lagertemperatur einen bestimmten Grenzwert nicht ber- oder unterschreiten (hchstzulssige oder niedrigste Aufbewahrungstemperatur), ist sie – soweit notwendig – zu berwachen.

(12) Stoffe, die eine um mehr als 10 °C hhere Temperatur als die hchstzulssige Aufbewahrungstemperatur aufweisen, drfen nicht eingelagert werden.

(13) Im Brandschutzbereich darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nhe des Lagerbereichs drfen leichtentzndliche oder brennbare Materialien nicht vorhanden sein.

(14) Bei Stoffen, die sich whrend der Lagerung unter Gefahrenerhöhung entmischen knnen, ist durch geeignete Manahmen eine ausreichende Phlegmatisierung sicherzustellen.

(15) Mu whrend der Lagerung mit einer gefhrlichen Verringerung der Stabilitt der Stoffe

gerechnet werden, ist eine Hchstlagerdauer festzulegen. Diese darf nicht berschritten werden.

(16) Stoffe, die in einen irreversiblen Zustand geraten sind, der zu einer gefhrlichen Reaktion fhren kann, oder andere nicht mehr verwendbare Stoffe sind gesondert und nach Arten getrennt aufzubewahren; sie sind baldmglichst zu entsorgen.

3.4 Zusammenlagerung

Stoffe drfen nicht mit Explosivstoffen zusammen gelagert werden. Verschiedene Stoffe drfen miteinander oder mit anderen Materialien nur zusammen gelagert werden, soweit hierdurch eine wesentliche Gefahrenerhöhung nicht eintreten kann.

4 Aufbewahrung von Explosivstoffen und von sonstigen explosionsgefhrlichen Stoffen auerhalb eines Lagers (kleine Mengen)

4.1 Allgemeines

(1) Werden Explosivstoffe und sonstige explosionsgefhrliche Stoffe auerhalb eines Lagers aufbewahrt, so drfen die in Anlage 6 festgelegten Mengen (kleine Mengen) nicht berschritten werden.

(2) Fr die Aufbewahrung kleiner Mengen gelten die Anlagen 1 bis 4 nicht.

4.2 Anforderungen an die Aufbewahrung von Explosivstoffen

(1) Explosivstoffe drfen nur in geeigneten Rumen aufbewahrt werden.

(2) Es sind die jeweils erforderlichen Manahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von Explosivstoffen zu verhindern.

(3) Nummer 2.7 findet mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechende Anwendung.

(4) Explosivstoffe und Stoffe nach Anlage 6 drfen je Betrieb in einem Aufbewahrungsraum nur in der hierfr in einer Zeile angegebenen Menge aufbewahrt werden. Sind mehrere Aufbewahrungsrume gleicher Art vorhanden, so darf die in Satz 1 genannte Menge nicht berschritten werden. Sollen Explosivstoffe und Stoffe mehrerer Zeilen dieser Tabelle in einem Aufbewahrungsraum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulssige Gesamtmenge fr diesen Raum die jeweils kleinste zulssige Hchstmenge der betreffenden Zeilen. Abweichend von Satz 2 drfen Explosivstoffe und Stoffe

– der Zeilen 1 und 10 in den dort genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Gegenstnde der Zeile 10 in besonderen Behltnissen aufbewahrt werden, durch die die bertragung einer Detonation von den Zndmitteln auf die Sprengstoffe/Sprengschnre verhindert wird,

– der Zeilen 11 und 12 in den dort genannten Mengen gemeinsam aufbewahrt werden.

(5) Explosivstoffe, die zum Sprengen bestimmt sind, dürfen höchstens eine Woche aufbewahrt werden.

(6) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekanntzugeben.

(7) Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, daß deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

(8) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Explosivstoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(9) Explosivstoffe dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, daß der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Explosivstoffe nicht nach außen gelangen können.

(10) Explosivstoffe dürfen in einem Behältnis nur getrennt von Gegenständen mit Zündstoff aufbewahrt werden. Die Abtrennung muß so beschaffen sein, daß die Übertragung einer Detonation auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird.

(11) Behältnisse sind vor gefährlichen Einwirkungen von außen zu schützen. Sie müssen so aufbewahrt werden, daß im Explosionsfall die Wirkung gefährlicher Spreng- und Wurfstücke auf die unmittelbare Umgebung beschränkt bleibt.

(12) Behältnisse müssen außen mit dem Gefahrensymbol nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol muß dauerhaft und sichtbar sein.

4.3 Anforderungen an die Aufbewahrung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen

(1) Stoffe dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

(2) Es sind die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um unbefugte Entnahme von Stoffen zu verhindern.

(3) Nummer 3.4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Werden Stoffe verschiedener Lagergruppen (vgl. Nummer 3.1.1) in einem Aufbewahrungsraum zusammen gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge für diesen Raum die nach Anlage 6 jeweils zulässige Menge der Lagergruppe mit dem höchsten Gefahrengrad.

(5) Im Gefahrenfall ist den Personen, die zur Gefahrenabwehr eingreifen, der Aufbewahrungsort bekanntzugeben.

(6) Stoffe müssen so aufbewahrt werden, daß die zulässige Lagertemperatur nicht überschritten wird.

(7) Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder offenes Feuer nicht verwendet werden. In unmittelbarer Nähe der Stoffe dürfen leicht entzündliche oder brennbare Materialien nicht gelagert werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein.

(8) Stoffe dürfen nur in der Versandverpackung oder in der kleinsten Verpackungseinheit aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Packstücken sind Maßnahmen zu treffen, daß der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Stoffe nicht nach außen gelangen können.

Anlage 1 zum Anhang

**Schutzabstände nach Nummer 2.2.2 des Anhangs
für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4**

1 Allgemeines

(1) Die Schutzabstände der Lager zu Objekten, in denen dauernd oder häufig Menschenansammlungen stattfinden oder zu Objekten von besonderer Bedeutung oder Bauart sind gegenüber den Abständen der Nummer 2 zu vergrößern.

(2) Bei unterirdisch sowie in oder an Böschungen errichteten Lagern können die Schutzabstände in den Richtungen, in denen mit geringeren Druckwirkungen (Stoßwellen) zu rechnen ist, verringert werden. Ist in einer Richtung mit erhöhten Wirkungen zu rechnen, ist der Schutzabstand in dieser Richtung zu vergrößern.

2 Schutzabstände für Lager mit Explosivstoffen der einzelnen Lagergruppen**2.1 Lagergruppe 1.1**

(1) Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.1 muß ein Schutzabstand

– zu Wohnbereichen nach der Formel

$$E = 22 \times M^{1/3*})$$

eingehalten werden. Für Gegenstände der Lagergruppe 1.1, bei denen eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke gegeben ist, ist jedoch ein Mindestabstand von 275 m einzuhalten,

– zu Verkehrswegen nach der Formel

$$E = 15 \times M^{1/3*})$$

eingehalten werden. Für Gegenstände der Lagergruppe 1.1, bei denen eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke gegeben ist, ist jedoch ein Mindestabstand von 180 m einzuhalten (s. Tabelle).

(2) Bei günstigen örtlichen Verhältnissen können bei Stoffen der Lagergruppe 1.1 bei einer Lagermenge bis zu 4 000 kg die in Absatz 1 angegebenen Abstände um 20 v. H. verringert werden.

2.2 Lagergruppe 1.2

Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.2 muß ein Schutzabstand

– zu Wohnbereichen nach der Formel

$$E = 58 \times M^{1/6*})$$

eingehalten werden. Werden starkmantelige Gegenstände oder Gegenstände über 60 mm Durchmesser (großkalibrige Gegenstände) gelagert, durch die eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke gegeben ist, muß ein Schutzabstand nach der Formel

$$E = 76 \times M^{1/6*})$$

eingehalten werden. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 90 m bzw. 135 m einzuhalten,

– zu Verkehrswegen nach der Formel

$$E = 39 \times M^{1/6*})$$

eingehalten werden. Werden starkmantelige Gegenstände oder Gegenstände über 60 mm

Durchmesser (großkalibrige Gegenstände) gelagert, durch die eine zusätzliche Gefährdung durch schwere Sprengstücke gegeben ist, muß ein Schutzabstand nach der Formel

$$E = 51 \times M^{1/6*})$$

eingehalten werden. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 60 m bzw. 90 m einzuhalten (s. Tabelle).

2.3 Lagergruppe 1.3

(1) Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.3 muß ein Schutzabstand

– zu Wohnbereichen nach der Formel

$$E = 6,4 \times M^{1/3*})$$

eingehalten werden. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 60 m einzuhalten (s. Tabelle),

– zu Verkehrswegen nach der Formel

$$E = 4,3 \times M^{1/3*})$$

eingehalten werden. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten (s. Tabelle).

(2) Bei einer Lagermenge bis 100 kg ist ein Schutzabstand nicht erforderlich. Durch bauliche Maßnahmen muß jedoch sichergestellt sein, daß keine Wirkung nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftritt.

(3) Werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen, kann bei Lagermengen über 100 kg der Schutzabstand in der geschützten Wirkungsrichtung teilweise oder ganz entfallen. Das gleiche gilt, sofern das Brandverhalten der verpackten Explosivstoffe dies rechtfertigt.

(4) Werden Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 so gelagert, daß bei einer Entzündung mit einer Explosion zu rechnen ist, so gelten für diese Lager die Schutzabstände der Lagergruppe 1.1.

2.4 Lagergruppe 1.4

(1) Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.4 ist bei einer Lagermenge bis 100 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen über 100 kg muß ein Schutzabstand zu Wohnbereichen und zu Verkehrswegen, unabhängig von der Lagermenge, von mindestens 25 m eingehalten werden.

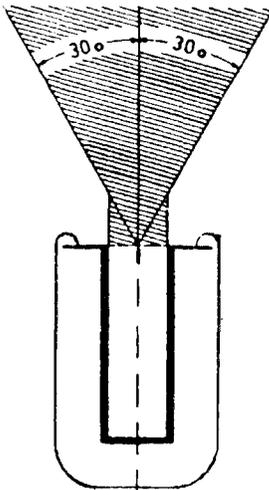
(3) Werden besondere Schutzmaßnahmen getroffen, kann bei Lagermengen über 100 kg der Schutzabstand in der geschützten Wirkungsrichtung teilweise oder ganz entfallen.

*) E = Abstand in Meter.
M = Lagermenge in Kilogramm.

Sicherheitsabstände nach Nummer 2.2.2 des Anhangs für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4

1 Allgemeines

- 1.1 Jedes Lager stellt sowohl ein gefährdendes Objekt (Donator) als auch ein gefährdetes Objekt (Akzeptor) dar.
- 1.2 Die Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 und 1.3 sind nach der Formel
- $$E = k \times M^{1/3*})$$
- zu berechnen, soweit nicht Mindestabstände festgelegt sind.
- 1.3 Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.2 und 1.4 sind Mindestabstände festgelegt.
- 1.4 Der Abstand zwischen zwei Lagern muß sowohl vom Donator als auch vom Akzeptor berechnet werden; für den Sicherheitsabstand ist der jeweils größere Wert maßgebend.
- 1.5 Bei der Festlegung der Wirkungsrichtung an den Ausblaseseiten ist der in der nachstehenden Abbildung schraffierte Bereich (Öffnungswinkel 60°) zu berücksichtigen.



*) E = Abstand in Meter.

k = Konstante, die von den Lagergruppen sowie der Bauart und den Schutzeinrichtungen des Donators und des Akzeptors abhängig ist.

M = anzurechnende Explosivstoffmenge bzw. Gesamtmenge in Kilogramm.

- 1.6 Werden Explosivstoffe der Lagergruppe 1.3 so gelagert, daß bei einer Entzündung mit einer Explosion zu rechnen ist, so gelten für diese Lager die Sicherheitsabstände der Lagergruppe 1.1.

2 Sicherheitsabstände für Lager in Betrieben, in denen Explosivstoffe hergestellt, verarbeitet, bearbeitet, wiedergewonnen oder vernichtet werden

- 2.1 In Abhängigkeit von ihrer Bauart sind für Lager mit Explosivstoffen
- der Lagergruppen 1.1 und 1.3 die k-Faktoren oder die Mindestabstände in den Tabellen 1 und 2 sowie 5,
 - der Lagergruppen 1.2 und 1.4 die Sicherheitsabstände in den Tabellen 3 und 4 sowie 6
- aufgeführt. Bei den Tabellen ist jeweils die Spalte mit dem Symbol zu verwenden, das den Verhältnissen in Wirkungsrichtung entspricht.
- 2.2 Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppe 1.1 müssen die Abstände vergrößert werden, wenn durch die Bauart oder die Lage des Gebäudes (Donator) eine gerichtete Wirkung (Fokussierung) zu erwarten ist.
- 2.3 Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.3 kann der Abstand verringert werden oder entfallen, wenn es sich um kleine Explosivstoffmengen handelt oder durch die Art der Explosivstoffe oder durch bauliche Maßnahmen gewährleistet ist, daß eine gefährliche Wirkung in bestimmter Richtung nicht auftreten kann.
- 2.4 Plätze sind Gebäuden in leichter Bauart gleichzustellen. Auch die Gebäude des ungefährlichen Betriebsteils sind als Akzeptor zu betrachten.
- 2.5 Gebäude mit Explosivstoffen ohne ständige Arbeitsplätze werden wie Gebäude der Spalten A 5 bis A 8 der Tabellen 1 bis 5 behandelt.

3 Sicherheitsabstände bei sonstigen Lagern

Für Lager mit Explosivstoffen der Lagergruppen 1.1 bis 1.4 sind in der Regel die k-Faktoren bzw. die Mindestabstände in Abhängigkeit von der Bauart entsprechend Tabelle 7 heranzuziehen.

Tabelle 1

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 nach Anlage 2 Nummer 2
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion keine schweren Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil					
			In Einwirkungsrichtung														
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen										
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	sonstige Gebäude						
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11							
Gefährdetes Objekt (Akzeptor A)																	
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		2,5	3,0	3,5	4,0	0,8	2,5	3,0	4,0	4,0	8,0 (30 m)	8,0 (30 m)			
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		2,5	4,0	6,0	6,0	0,8	2,5	4,0	6,0	4,0 ²⁾	8,0 (30 m)	8,0 (30 m)			
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		2,5	3,0	3,5	5,0	0,8	2,5	3,0	5,0	4,0 ²⁾	8,0 (30 m)	8,0 (30 m)			
	ohne Wall *)	D 4		2,5	4,5	6,0	8,0 ¹⁾	0,8	2,5	4,0	8,0 ¹⁾	6,0 (30 m)	8,0 ¹⁾ (30 m)	8,0 ¹⁾ (30 m)			

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

Klammerzahlen () = Mindestabstände

1) Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen

2) Ist der Donator ein Lager, gelten die k-Faktoren der Spalte A 4

Bemerkungen: Bei Lagermengen von mehr als 1000 kg muß das Lager mit einer Erdüberschüttung versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein.
Bei Lagermengen bis 1000 kg genügt die Umwallung des Lagers (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 3).

Tabelle 2

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 nach Anlage 2 Nummer 2
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion schwere Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil		
			In Einwirkungsrichtung											
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen				sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude	
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)				
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11				
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		2,5	3,0	3,5	4,0	0,8	2,5	3,0	4,0	8,0 (40 m)	8,0 (40 m)	8,0 (150 m)
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		2,5	4,0	6,0	6,0	0,8	3,0	4,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 (150 m)
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		2,5	4,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾	0,8	3,0	6,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 ¹⁾ (40 m)	8,0 (150 m)
	ohne Wall *)	D 4		2,5	6,0	8,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (180 m)	0,8	4,5	8,0 ¹⁾	8,0 ¹⁾ (180 m)	8,0 ¹⁾ (180 m)	8,0 ¹⁾ (180 m)	8,0 (275 m)

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

Klammerzahlen () = Mindestabstände

¹⁾ Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen

Bemerkungen: Bei Lagermengen von mehr als 1000 kg muß das Lager mit einer Erdüberschüttung versehen oder in gewachsenen Fels oder standfesten Boden eingebaut sein.
Bei Lagermengen bis 1000 kg genügt die Umwallung des Lagers (vgl. Nr. 2.4.1 Abs. 3).

Tabelle 3

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.2 nach Anlage 2 Nummer 2
– Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion keine schweren Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil		
			In Einwirkungsrichtung											
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen				sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude	
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)				
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11				
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	25 m	40 m	60 m	
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		(-) 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	25 m	40 m	60 m
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		(-) 25 m ¹⁾	25 m	60 m	75 m	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	60 m	75 m	75 m	75 m	90 m
	ohne Wall *)	D 4		(-) 25 m ¹⁾	25 m	75 m	90 m	(-) 25 m ¹⁾	25 m	75 m	90 m	90 m	90 m	90 m

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

(-) = keine Abstandsregelung

1) Dieser Abstand gilt bei Gegenständen mit Eigenantrieb, z. B. Raketen.

Tabelle 4

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.2 nach Anlage 2 Nummer 2
– Mindestabstände –**

Explosivstoffe, die bei einer Explosion schwere Sprengstücke bilden			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil			
			In Einwirkungsrichtung												
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen								
			erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	erdüberdeckt	mit Wall *) oder Widerstandswänden und schwerer Dachausführung	mit Wall *) oder Widerstandswänden und leichter Dachausführung	ohne Wall *)	sonstige Gebäude			Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11					
In Wirkungsrichtung	erdüberdeckt	D 1		(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	(-) 25 m ¹⁾	40 m	60 m	75 m	
	mit Wall *), schwere Dachausführung	D 2		(-) 25 m ¹⁾	15 m 25 m ¹⁾	40 m	40 m	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	25 m	25 m	60 m	75 m	100 m	
	mit Wall *), leichte Dachausführung	D 3		(-) 25 m ¹⁾	25 m	100 m	135 m	(-) 25 m ¹⁾	10 m 25 m ¹⁾	100 m	135 m	135 m	135 m	135 m	135 m
	ohne Wall *)	D 4		(-) 25 m ¹⁾	25 m	135 m	135 m	(-) 25 m ¹⁾	25 m	135 m	135 m	135 m	135 m	135 m	135 m

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung

(-) = keine Abstandsregelung

1) Dieser Abstand gilt bei Gegenständen mit Eigenantrieb, z. B. Raketen.

Tabelle 5

Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.3 nach Anlage 2 Nummer 2
— k-Faktoren und Mindestabstände —

			Gefährlicher Betriebsteil									Ungefährlicher Betriebsteil	
			In Einwirkungsrichtung										
			Gebäude und Plätze mit Explosivstoffen (ausgenommen Lager)				Lager mit Explosivstoffen						
			erdüberdeckt	öffnungslöse Brandwand	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder Ausblaseseite mit oder ohne Wall *)	erdüberdeckt	öffnungslöse Brandwand	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)	Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder Ausblaseseite mit oder ohne Wall *)	sonstige Gebäude	Gebäude, die der Herstellung dienen	sonstige Gebäude
A 1	A 2	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10	A 11			
erdüberdeckt	D 1		(-)	(10 m)	1,0 (10 m)	1,25 (15 m)	(-)	(-)	(-)	1,25 (15 m)	1,4 (15 m)	1,4 (40 m)	1,4 (60 m)
öffnungslöse Brandwand	D 2		(10 m)	1,0 (10 m)	1,25 (15 m)	1,4 (15 m)	(-)	(-)	1,25 (10 m)	1,4 (15 m)	1,7 (15 m)	1,7 (40 m)	1,7 (60 m)
Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 mit Wall *)	D 3		1,0 (10 m)	1,25 (15 m)	1,4 (20 m)	1,7 (25 m)	(-)	(-)	1,4 (15 m)	1,4 (20 m)	2,5 (30 m)	4,3 (40 m)	4,3 (40 m)
Wand Feuerwiderstandsklasse F 30 ohne Wall *) oder ungeschützt bzw. Ausblaseseite, aber mit Wall *)	D 4		1,4 (15 m)	1,4 (15 m)	1,7 (20 m)	2,0 (25 m)	(-)	1,25 (10 m)	1,4 (20 m)	1,7 (20 m)	3,2 (40 m)	4,3 (60 m)	4,3 (60 m)
ungeschützt bzw. Ausblaseseite ohne Wall *)	D 5		1,4 (15 m)	1,7 (20 m)	2,0 (25 m)	3,2 ¹⁾ (40 m)	(-)	1,4 (20 m)	1,4 (25 m)	3,2 ¹⁾ (40 m)	4,3 ¹⁾ (60 m)	4,3 ¹⁾ (60 m)	6,4 (60 m)

*) oder gleichwertige(r) Schutzeinrichtung; (-) = keine Abstandsregelung; () = Mindestabstand ¹⁾ Nur zulässig bei besonders günstigen örtlichen oder betrieblichen Verhältnissen.
 Bemerkungen: a) Das Dach muß der gleichen Feuerwiderstandsklasse entsprechen wie die Wände. Dies gilt nicht für Gebäude mit Ausblaseseite, wenn das Dach als zusätzliche Entlastungsfläche dient.
 b) Für Donatoren, in denen nach Art der Lagerbedingungen bei einer Entzündung der Explosivstoffe mit einer Explosion zu rechnen ist, sind die Abstände der Tabelle 1 einzuhalten.
 c) Die Tabelle gilt für Mengen größer 10 kg; für kleinere Mengen ist der Abstand nach der Beziehung $0,1 \times \text{Menge [kg]} \times \text{Mindestabstand [m]}$ zu rechnen.

Tabelle 6

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.4 nach Anlage 2 Nummer 2**

Abstand der Gebäude untereinander mindestens 10 m.

Ist durch bauliche Maßnahmen, mindestens durch eine öffnungslose Brandwand, gewährleistet, daß keine gefährliche Wirkung auf benachbarte Gebäude auftritt, kann der Abstand verringert werden oder er kann entfallen.

Tabelle 7

**Sicherheitsabstände für Lager mit Explosivstoffen
der Lagergruppe 1.1 bis 1.4 nach Anlage 2 Nummer 3
– k-Faktoren und Mindestabstände –**

Lagergruppe	 Gefährdendes Objekt (Donator D) Gefährdetes Objekt (Akzeptor A)		Lager mit Explosivstoffen		Schutzbedürftige Betriebsgebäude und -anlagen ¹⁾	
			In Einwirkungsrichtung ungeschützt	In Einwirkungsrichtung erdüberdeckt		A 3
			A 1	A 2		A 3
1.1	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt		8,0 ²⁾ ³⁾ (180 m)	0,8	8,0 ³⁾ (180 m)
	D 2	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt		4,0	0,8	4,0 ⁴⁾
1.2	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt		(90 m) ⁴⁾	(25 m)	(90 m) ⁴⁾
	D 2	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt		(–) ⁵⁾	(–) ⁵⁾	(25 m)
1.3	D 1	In Wirkungsrichtung ungeschützt bzw. Ausblaseseite		3,2 ²⁾ (40 m)	(–) ⁵⁾	4,3 ²⁾ (60 m)
	D 2	In Wirkungsrichtung ungeschützt, Wand jedoch mindestens Feuerwiderstandsklasse F 30		1,7 (20 m)	(–) ⁵⁾	3,2 (40 m)
	D 3	In Wirkungsrichtung erdüberdeckt		25 m	(–)	1,4 (25 m)
1.4	Abstand der Gebäude untereinander mindestens 10 m. Ist durch bauliche Maßnahmen, mindestens durch eine öffnungslose Brandwand, gewährleistet, daß keine gefährliche Wirkung auf benachbarte Gebäude auftritt, kann der Abstand verringert werden oder er kann entfallen.					

Klammerzahlen () = Mindestabstände; (–) = keine Abstandsregelung.

¹⁾ z. B. Gebäude mit ständigen Arbeitsplätzen bzw., die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen; Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen, die bei Beschädigung eine Gefährdung bedeuten (z. B. Gasbehälter, bestimmte Versorgungseinrichtungen).

²⁾ Bei Vorhandensein ständiger Arbeitsplätze im Akzeptor ist der Mindestabstand einzuhalten.

³⁾ Bei zusätzlicher Gefährdung durch schwere Spreng- oder Wurfstücke sowie bei wesentlicher Gefahrenerhöhung infolge Beschädigung (Sekundärwirkung) ist der Mindestabstand einzuhalten.

⁴⁾ Bei zusätzlicher Gefährdung durch schwere Spreng- oder Wurfstücke ist der doppelte k-Faktor einzusetzen bzw. der Mindestabstand um 50 v. H. zu erhöhen.

⁵⁾ Bei Lagerung von Gegenständen mit Eigenantrieb ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten.

Anlage 3 zum Anhang

**Schutzabstände nach Nummer 3.2.2 des Anhangs
für Lager mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen I bis III****1 Lagergruppe Ia**

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 100 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 0,185 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 0,124 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (4) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.
- (5) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen, so sind die Schutzabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

2 Lagergruppe Ib

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 11,0 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 3,2 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (4) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 7,3 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (5) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 2,1 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (6) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.
- (7) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen, so sind die Schutzabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

3 Lagergruppe II

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 7,5 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Wohnbereichen nach der Formel $E = 2,2 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (4) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 5,1 \cdot M^{1/5}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (5) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Schutzabstand zu Verkehrswegen nach der Formel $E = 1,5 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet.
- (6) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.

¹⁾ E = Abstand in m, A_k = korrigierter Stoffdurchsatz in kg/min, M = Lagermenge in kg.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg.

4 Lagergruppe III

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Schutzabstand nicht erforderlich. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß eine Wirkung nicht nach außen oder nur in ungefährlicher Richtung auftreten kann.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu Wohnbereichen ein Schutzabstand von mindestens 25 m eingehalten werden.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu Verkehrswegen ein Schutzabstand von mindestens 16 m eingehalten werden.

(4) Werden Schutzmaßnahmen getroffen, können die Schutzabstände in den geschützten Wirkungsrichtungen teilweise oder ganz entfallen.

Anlage 4 zum Anhang

Sicherheitsabstände nach Nummer 3.2.2 des Anhangs für Lager mit sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen der Lagergruppen I bis III

1 Lagergruppe Ia

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 100 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden oder -anlagen nach der Formel $E = 0,092 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 100 kg wird der Sicherheitsabstand zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen nach der Formel $E = 0,115 \cdot A_k^{1/2} \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.

(4) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

(5) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen oder sind die Betriebsgebäude oder -anlagen in der Umgebung eines Lagers besonders schutzbedürftig, so sind die Sicherheitsabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

2 Lagergruppe Ib

(1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

(2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg, jedoch von höchstens 10 000 kg, wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden oder -anlagen nach der Formel $E = 5,5 \cdot M^{1/5}$ ¹⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.

(3) Bei Lagermengen von mehr als 10 000 kg wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden oder -anlagen nach der Formel $E = 1,6 \cdot M^{1/3}$ ¹⁾ berechnet.

(4) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg wird der Sicherheitsabstand zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen nach der Formel $E = 1,6 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.

(5) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

(6) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen oder sind die Betriebsgebäude oder -anlagen in der Umgebung eines Lagers besonders schutzbedürftig, so sind die Sicherheitsabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

¹⁾ E = Abstand in m, A_k = korrigierter Stoffdurchsatz in kg/min, M = Lagermenge in kg.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg.

3 Lagergruppe II

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg wird der Sicherheitsabstand zu Betriebsgebäuden und -anlagen nach der Formel $E = 1,1 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten ist.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg wird der Sicherheitsabstand zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen nach der Formel $E = 1,1 \cdot M^{1/3}$ ²⁾ berechnet, wobei jedoch ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten ist.
- (4) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.
- (5) Ist in einer Richtung mit einer erhöhten Wirkung zu rechnen oder sind die Betriebsgebäude oder -anlagen in der Umgebung eines Lagers besonders schutzbedürftig, so sind die Sicherheitsabstände in dieser Richtung zu vergrößern.

4 Lagergruppe III

- (1) Bei der Aufbewahrung von Stoffen dieser Lagergruppe ist bei einer Menge bis einschließlich 200 kg ein Sicherheitsabstand nicht erforderlich.
- (2) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu Betriebsgebäuden und -anlagen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
- (3) Bei Lagermengen von mehr als 200 kg muß, unabhängig von der Lagermenge, zu anderen Lagern mit explosionsgefährlichen Stoffen ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.
- (4) Werden Schutzmaßnahmen an den Betriebsgebäuden oder -anlagen oder an den Lagern getroffen, kann der Sicherheitsabstand in der geschützten Richtung teilweise oder ganz entfallen.

²⁾ E = Abstand in m, M = Lagermenge in kg.

Anlage 5 zum Anhang**Verträglichkeitsgruppen nach Nummer 2.7 des Anhangs**

Verträglichkeitsgruppe	Bezeichnung
A	Zündstoff
B	Gegenstand mit Zündstoff mit weniger als zwei wirksamen Sicherungseinrichtungen
C	Treibstoff oder anderer deflagrierender Explosivstoff oder Gegenstand mit solchem Explosivstoff
D	Detonierender Explosivstoff oder Schwarzpulver oder Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff, jeweils ohne Zündmittel und ohne treibende Ladung oder Gegenstand mit Zündstoff mit mindestens zwei wirksamen Sicherungseinrichtungen
E	Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff ohne Zündmittel, mit treibender Ladung
F	Gegenstand mit detonierendem Explosivstoff mit seinem eigenen Zündmittel, mit oder ohne treibende Ladung
G	Pyrotechnischer Satz oder Gegenstand mit pyrotechnischem Satz
S*)	Explosivstoff, der so verpackt oder gestaltet ist, daß jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende Wirkung auf das Packstück beschränkt bleibt, außer wenn das Packstück durch Brand beschädigt wird. In diesem Falle müssen die Luftstoß- und Splitterwirkung auf ein Maß beschränkt bleiben, daß Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Packstücks weder eingeschränkt noch verhindert werden.

*) Die Zuordnung zur Verträglichkeitsgruppe S setzt die Zuordnung zur Lagergruppe 1.4 voraus.

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs
Höchstmengen in kg

Explosivstoffe/Stoffe	Wohn- und Geschäftsgebäude							Gewerblich genutzte Gebäude		Orts- bewegliche Aufbewahrung (Baustellen- wagen, Schränke, Schiffe usw.)
	Bewohnter Raum	Unbewohnter Raum		Verkaufs- raum	Nebenraum zum Verkaufs- raum	Unbewohnte Nebengebäude		Arbeits- raum	Lagerraum	
		nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lagergruppe 1.1										
1 Sprengstoffe, Sprengschnüre	n. z. *)	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	5 (netto)	5 (netto)	n. z.	5 (netto)	25 (netto)
2 Schwarzpulver, Treibladungspulver, Treibladungen	n. z.	1 (netto)	1 (netto)	n. z.	3 (netto)	3 (netto)	25 (netto)	n. z.	25 (netto)	25 (netto)
3 Sprengkräftige Zündmittel	n. z.	0,1 (netto)	0,1 (netto)	n. z.	n. z.	1 (netto)	1 (netto)	n. z.	1 (netto)	1 (netto)
4 Pyrotechnische Gegenstände der Klasse T ₂	n. z.	5 (brutto)	5 (brutto)	n. z.	25 (brutto)	5 (brutto)	25 (brutto)	n. z.	25 (brutto)	25 (brutto)
Lagergruppe 1.2										
5 Pyrotechnische Gegenstände über 60 mm Durchmesser der Klassen IV, III, T ₂	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	n. z.	20 (brutto)	60 (brutto)	n. z.	60 (brutto)	60 (brutto)
6 unter 60 mm Durchmesser der Klasse IV	n. z.	5 (brutto)	5 (brutto)	n. z.	10 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	n. z.	60 (brutto)	60 (brutto)
7 unter 60 mm Durchmesser der Klassen III und T ₂	n. z.	5 (brutto)	20 (brutto)	n. z.	25 (brutto)	10 (brutto) ¹⁾	60 (brutto)	n. z.	60 (brutto)	60 (brutto)
Lagergruppe 1.3										
8 Treibladungspulver und Treibladungen	n. z.	3 (netto)	3 (netto)	n. z.	10 (netto)	5 (netto)	25 (netto)	n. z.	25 (netto)	25 (netto)
9 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen II und T ₁	n. z.	5 (brutto)	5 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	10 (brutto)	200 (brutto)	20 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)

Explosivstoffe/Stoffe	Bewohnter Raum	Wohn- und Geschäftsgebäude				Gewerblich genutzte Gebäude		Ortsbewegliche Aufbewahrung (Baustellenwagen, Schränke, Schiffe usw.)		
		Unbewohnter Raum		Verkaufsraum	Nebenraum zum Verkaufsraum	Unbewohnte Nebengebäude			Arbeitsraum	Lagerraum
		nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			nicht gewerblicher Bereich	gewerblicher Bereich			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Lagergruppe 1.4										
10 Sprengkräftige Zündmittel	n. z.	0,1 (netto)	0,2 (netto)	n. z.	n. z.	1 (netto)	2 (netto)	n. z.	2 (netto)	2 (netto)
11 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T ₁	n. z. ²⁾	10 (brutto)	20 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	10 (brutto)	200 (brutto)	20 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)
12 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T ₁ in Verpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	n. z. ²⁾	40 (brutto)	80 (brutto)	80 (brutto)	240 (brutto)	40 (brutto)	800 (brutto)	80 (brutto)	800 (brutto)	800 (brutto)
13 Nichtsprengkräftige Zündmittel	n. z.	3 (brutto)	5 (brutto)	20 (brutto)	60 (brutto)	3 (brutto)	200 (brutto)	20 (brutto)	200 (brutto)	200 (brutto)
14 Lagergruppe Ia	n. z.	3 (netto)	3 (netto)	n. z.	10 (netto)	5 (netto)	25 (netto)	n. z.	100 (netto)	100 (netto)
15 Lagergruppe Ib	n. z.	3 (netto)	5 (netto)	n. z.	10 (netto)	10 (netto)	25 (netto)	20 (netto)	200 (netto)	200 (netto)
16 Lagergruppen II und III	n. z.	5 (netto)	60 (netto)	20 (netto)	75 (netto)	20 (netto)	150 (netto)	60 (netto)	200 (netto)	200 (netto)

*) n. z. = nicht zulässig.

1) Pyrotechnische Gegenstände T₂ für Signalzwecke dürfen bis zu 20 kg (brutto) aufbewahrt werden.

2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse I dürfen bis zu 1 kg (brutto) aufbewahrt werden.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juni 1989 – 2 BvR 239/88 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 25 a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 977) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Juni 1989 – 2 BvL 4/87 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 20 Absatz 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes in der Fassung vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit hiernach bestraft wird, wer im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot aufrechterhält.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Juli 1989 – 2 BvL 11/88 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1986 (Bundesgesetzbl. I S. 879) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 17. August 1989

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 89	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Schutzhelme für Fahrer und Mitfahrer von Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 22)	690
9. 8. 89	Verordnung über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)	701
	neu: 180-40	
27. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ...	709
31. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	709
1. 8. 89	Bekanntmachung zu dem deutsch-belgischen Vertrag über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen	710
2. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	710
2. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten und Vierten Protokolls zu dem Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	711
2. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	711
2. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	712

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 30, ausgegeben am 1. September 1989

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 89	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. April 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen	713
11. 8. 89	Siebte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (7. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung) 2129-14	732
17. 7. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der dänischen Grenzabfertigung des Straßengüterverkehrs in Padborg	733
21. 7. 89	Bekanntmachung des deutsch-uruguayischen Abkommens über kulturelle Zusammenarbeit	734
27. 7. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	736

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 8. 89 Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-6	3925	(154 18. 8. 89)	19. 8. 89
11. 8. 89 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Westerland/Sylt) 96-1-2-84	4105	(161 29. 8. 89)	19. 10. 89
15. 8. 89 Verordnung TSF Nr. 5/89 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	4149	(164 1. 9. 89)	1. 10. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1966/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten	L 187/130	1. 7. 89
4. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1989/89 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1989/90	L 190/11	5. 7. 89
4. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1990/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 190/13	5. 7. 89
6. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2017/89 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 hinsichtlich der Fristen für den Abschluß und die Eintragung von Anbauverträgen für Tabakblätter	L 192/13	7. 7. 89
6. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2018/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2006/80 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide	L 192/14	7. 7. 89
6. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2019/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1626/85 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von bestimmten Sauerkirschen	L 192/16	7. 7. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete	L 202/1	14. 7. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2044/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine im Sinne von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 202/8	14. 7. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2045/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3309/85 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure	L 202/12	14. 7. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2046/89 des Rates zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Destillation von Wein und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung	L 202/14	14. 7. 89
19. 6. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 des Rates mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor	L 202/32	14. 7. 89
10. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2053/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für bestimmte verarbeitete Kirschen	L 195/11	11. 7. 89
10. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2054/89 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Mindesteinfuhrpreisregelung für getrocknete Trauben	L 195/14	11. 7. 89
11. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2069/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 196/21	12. 7. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - Nr./Seite	- vom
11. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2070/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2755/80 hinsichtlich der Festsetzung der Ankaufspreise für die Lammfleischintervention für den Zeitraum vom 15. Juli bis 15. Dezember 1989	L 196/22	12. 7. 89
12. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2088/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	L 199/9	13. 7. 89
12. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2089/89 der Kommission zur Bestimmung der Mengen für im Zeitraum vom 1. Juli 1989 bis 31. Januar 1990 in den französischen überseeischen Departments erzeugten Rohzucker, die die Raffinationsbeihilfe nach der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates erhalten können	L 199/11	13. 7. 89
12. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2090/89 der Kommission über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 199/13	13. 7. 89
13. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2105/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3779/88 über die Rückerstattung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2040/86 und (EWG) Nr. 1432/88 vorgesehenen Mitverantwortungsabgabe im Fall der ersten Verarbeitung von Getreide auf Rechnung eines Erzeugers	L 201/19	14. 7. 89
13. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2106/89 der Kommission zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3461/85 über die Durchführung von Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs	L 201/20	14. 7. 89
13. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 2107/89 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1901/89 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen im Wirtschaftsjahr 1989/90	L 201/22	14. 7. 89
Andere Vorschriften		
13. 3. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1970/89 des Rates zur Anwendung des Beschlusses Nr. 6/88 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweden zur Anpassung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden und bestimmter anderer in diesem Zusammenhang zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden geschlossener Abkommen im Anschluß an die Einführung des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren	L 197/1	12. 7. 89
3. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1975/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polymere der halogenierten Olefine des KN-Code 3904 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/8	4. 7. 89
3. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1976/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der KN-Code 6401 und 6402 mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 189/9	4. 7. 89
4. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1996/89 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 191/5	6. 7. 89
5. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1998/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Uhren mit Kleinuhr-Werk des KN-Code 9103 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 191/10	6. 7. 89
5. 7. 89 Verordnung (EWG) Nr. 1999/89 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für synthetischen Campher des KN-Code ex 2914 21 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4257/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 191/11	6. 7. 89

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2011/89 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–EFTA „Vereinfachung der Förmlichkeiten“ zur Änderung des Anhangs II zum Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/89 des Gemischten Ausschusses EWG–EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ zur Änderung der Anlagen I, II und III zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren	L 200/1	13. 7. 89
6. 7. 89	Entscheidung Nr. 2031/89/EGKS der Kommission zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kaltgewalzt, mit Ursprung in Jugoslawien und über die endgültige Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls	L 193/11	8. 7. 89
6. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2033/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten der Warenkategorie Nr. 33 (lfd. Nr. 40.0330) mit Ursprung in Thailand und Bindegarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen der Warenkategorie Nr. 146 A (lfd. Nr. 42.1461) mit Ursprung in Mexiko, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 193/19	8. 7. 89
6. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2034/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Wäsche aller Art, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 67 (lfd. Nr. 40.0670), Bekleidung, andere als aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 78 (lfd. Nr. 40.0780), und Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 93 (lfd. Nr. 40.0930), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 193/21	8. 7. 89
6. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2035/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten der Warenkategorie Nr. 33 (lfd. Nr. 40.0330) sowie Mäntel und Jacken, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 83 (lfd. Nr. 40.0830) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 193/23	8. 7. 89
19. 6. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2047/89 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 339/79 zur Definition bestimmter aus Drittländern stammender Erzeugnisse der Nummern 20.07, 22.04 und 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs	L 202/30	14. 7. 89
7. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2061/89 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 196/5	12. 7. 89
10. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2062/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Oberhemden, andere als aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 8 (lfd. Nr. 40.0080) mit Ursprung in Indien und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung auf den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 196/9	12. 7. 89
10. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2063/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Pullover, der Slipover, der Warenkategorie Nr. 5 (lfd. Nr. 40.0050), Strümpfe, Socken, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 12 (lfd. Nr. 40.0120), Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 73 (lfd. Nr. 40.0730) und Kostüme, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 196/11	12. 7. 89
10. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2064/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, für Männer, der Warenkategorie Nr. 75 (lfd. Nr. 40.0750) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 196/13	12. 7. 89
10. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2065/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 29 (lfd. Nr. 40.0290) mit Ursprung in Pakistan und Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 74 (lfd. Nr. 40.0740) mit Ursprung in Indien, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 196/14	12. 7. 89

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,80 DM (9,40 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,80 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
10. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2066/89 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Mäntel und Jacken, für Frauen, aus Gewebe, der Warenkategorie Nr. 15 (Ifd. Nr. 40.0150) mit Ursprung in Thailand, Kleider, für Frauen, der Warenkategorie Nr. 26 (Ifd. Nr. 40.0260) mit Ursprung in Brasilien und lange Hosen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 28 (Ifd. Nr. 40.0280) mit Ursprung in Malaysia, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 196/16	12. 7. 89
11. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2067/89 der Kommission zur Festsetzung des Zeitpunkts für die Anwendung des Systems von Ursprungserzeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 innerhalb der Gemeinschaft in quotenfreien Zeiten	L 196/18	12. 7. 89
11. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2068/89 der Kommission über die Verwaltung der gemeinsamen Ausfuhrkontingente für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus NE-Metallen	L 196/19	12. 7. 89
11. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2071/89 der Kommission zur Bestimmung des Ursprungs von Photokopierapparaten, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeiten	L 196/24	12. 7. 89
11. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2085/89 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 199/5	13. 7. 89
13. 7. 89	Verordnung (EWG) Nr. 2119/89 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1196/89 zur Einstellung des Stöckerfanges durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 203/16	15. 7. 89
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission vom 21. Juni 1989 mit Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates aus Beständen der Interventionsstellen (ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989)	L 215/22	26. 7. 89
–	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1672/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. L 169 vom 19. 6. 1989)	L 220/79	29. 7. 89
–	Berichtigung der Verordnung (Euratom) Nr. 2218/89 des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (ABl. Nr. L 211 vom 22. 7. 1989)	L 223/27	2. 8. 89